

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) vom 2. Mai 2012

Genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 18. September 2012

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit

Abschnitt II: Ziele des Studiums; Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Studienbeginn
- § 6 Studienvoraussetzungen

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Studienstruktur Grundstudium
- § 9 Studienstruktur Hauptstudium
- § 10 Studienstruktur Integrations- und Examensphase
- § 11 Studien- und Prüfungsaufbau; Module
- § 12 Umfang des Studiums
- § 13 Lehr- und Lernformen
- § 14 Leistungs- und Teilnahmenachweise
- § 15 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis
- § 16 Akademische Leitung und Modulkoordination

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 17 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

§ 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses

§ 19 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Abschnitt V: Durchführung der Modulprüfungen

§ 20 Modulprüfungen

§ 21 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 22 Klausurarbeiten

§ 23 Hausarbeiten und directed studies

Abschnitt VI: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 24 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

§ 25 Versäumnis und Rücktritt

§ 26 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 28 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 30 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

Abschnitt VIII: Wiederholung, Freiversuch und Befristung von Prüfungen

§ 31 Wiederholung von Modulprüfungen

§ 32 Studienfachberatung und Befristung der Prüfungen

Abschnitt IX: Zwischenprüfung

§ 33 Ziel der Zwischenprüfung

§ 34 Prüfungsfristen

§ 35 Zulassung

§ 36 Zulassungsverfahren

§ 37 Gegenstände und Fächer der Zwischenprüfung

§ 38 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

§ 39 Bewertung und Bestehen der Zwischenprüfung

§ 40 Wiederholung der Zwischenprüfung

§ 41 Zeugnis

§ 42 Beratungsgespräch

Abschnitt X: Magisterprüfung

§ 43 Zweck und Ziel der Magisterprüfung

- § 44 Zulassung
- § 45 Zulassungsverfahren
- § 46 Fristen
- § 47 Gegenstände und Fächer der Magisterprüfung
- § 48 Aufbau, Umfang und Art der Magisterprüfung
- § 49 Magisterarbeit
- § 50 Abschlussklausuren
- § 51 Mündliche Abschlussprüfungen
- § 52 Bewertung und Bestehen der Magisterprüfung; Wiederholung
- § 53 Ermittlung der Fachnoten und Berechnung der Gesamtnote

Abschnitt XI: Prüfungszeugnis, Magisterurkunde und Diploma-Supplement

- § 54 Prüfungszeugnis
- § 55 Magisterurkunde Nachmagistrierung
- § 56 Diploma-Supplement
- § 57 Nachmagistrierung

Abschnitt XII: Ungültigkeit von Prüfungen; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

- § 58 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 59 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen
- § 60 Einsprüche und Widersprüche
- § 61 Prüfungsgebühren

Abschnitt XIII: Schlussbestimmungen

- § 62 Wechsel in den Studiengang Evangelische Theologie
- § 63 In-Kraft-Treten

Anhang

- Modulbeschreibungen
- Studienverlaufsplan

Abkürzungsverzeichnis

AT	Altes Testament
CP	Creditpoints
ECTS	European Credit Transfer System
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
GK	Grundkurs
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. 2009, S.666)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24.02.2010 (GVBl. 2010, S.94)
HRG	Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999
KG	Kirchen- und Theologiegeschichte (Historische Theologie)
KW	Kulturwissenschaft
NT	Neues Testament und Geschichte der Alten Kirche
PS	Proseminar
PT	Praktische Theologie
RP	Religionspädagogik
RPh	Religionsphilosophie
RW	Religionswissenschaft
S	Seminar
ST	Systematische Theologie
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese vom Fachbereich Evangelische Theologie am 02.05.2012 beschlossene Ordnung regelt das Studium, die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie am Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

(2) Gleichzeitig regelt diese Ordnung das Studium und die Zwischenprüfung für Studierende mit dem Abschlussziel „Erste Theologische Prüfung“ in einer der Gliedkirchen der EKD. Die §§ 42-55 dieser Ordnung finden keine Anwendung für Studierende mit Abschlussziel „Erste Theologische Prüfung“, sofern die jeweilige geltende Prüfungsordnung nicht andere Regelungen trifft.

(3) Für die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung gelten die vom Evangelisch-theologischen Fakultätentag beschlossenen Rahmenordnungen:

- die „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang ‚Evangelische Theologie‘ (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae)“ in der Fassung vom 9.10.2010,
- die „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“ in der Fassung vom 9.10.2010,
- die „Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Studiengang Pfarramt/Diplom“ in der Fassung vom 14.10.2008.

Dazu treten die „Richtlinien zur Prüfung in Bibelkunde (Biblicum)“ in der Fassung vom 9.10.1999, die „Richtlinien für die Prüfung in Religionswissenschaft und Interkultureller Theologie“ in der Fassung vom 9.10.2010 sowie die „Richtlinien zur Prüfung in Philosophie (Philosophicum)“ in der Fassung vom 16.10.2004.

§ 2 Akademischer Grad

Nach der bestandenen Magisterprüfung verleiht der Fachbereich Evangelische Theologie den akademischen Grad „Magistra Theologiae“ beziehungsweise „Magister Theologiae“ (jeweils abgekürzt Mag. Theol.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt insgesamt 10 Semester und umfasst 300 CP (1 CP entspricht 30 Arbeitsstunden). Diese verteilen sich auf vier Semester Grundstudium (120 CP), vier Semester Hauptstudium (120 CP) sowie zwei Semester Integrations- und Examensphase (60 CP). Die zum Erwerb der Sprachen erforderlichen Semester werden dabei nicht mitgerechnet.

(2) Der Fachbereich Evangelische Theologie stellt ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium einschließlich aller Modulprüfungen und der Magisterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Wird das Studium gemäß den Regelungen der Hessischen Immatrikulationsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt, verändert sich die Regelstudienzeit entsprechend. In diesem Fall wird ein Semester als halbes Fachsemester gezählt. Das Teilzeitstudium begründet keinen Anspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr- und Prüfungsangebots. Bei Teilzeitstudium wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

Abschnitt II: Ziele des Studiums, Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, zu eigenständigem und kritischem Umgang mit den Gegenständen und Methoden des Fachs Evangelische Theologie zu gelangen. Studierende sollen mit den charakteristischen Methoden, wissenschaftlichen Hilfsmitteln und zentralen Problemstellungen der unterschiedlichen theologischen Fächer vertraut werden, die Fähigkeit zu methodisch geleitetem und inhaltlich vertieftem Umgang mit den christlichen Glaubensüberlieferungen, religiösen sowie theologischen Gegenwartsfragen erwerben und zu eigenen Urteilen gelangen. Studierende sollen die Fähigkeit erwerben, sich mit nichtchristlichen Religionen und Weltanschauungen und mit grundlegenden Erkenntnissen anderer Wissenschaften kritisch auseinanderzusetzen, Einblick in historische und zeitgenössische religiöse sowie christliche Lebenspraxis gewinnen und ihre Bedeutung für den persönlichen Lebensvollzug und für das gesellschaftliche Zusammenleben reflektieren.

Das Studium und die Prüfungen erstrecken sich auf die folgenden Fächer:

- Altes Testament
- Neues Testament
- Kirchen- und Dogmengeschichte
- Systematische Theologie
- Praktische Theologie

sowie

- Religionswissenschaft und Religionsgeschichte
- Philosophie beziehungsweise Religionsphilosophie
- Kirchen- und Staatskirchenrecht.

Inhaltlich orientiert sich der Studiengang an der „Übersicht über die Gegenstände der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Studiengang Evangelische Theologie qualifiziert bei entsprechender Prüfungsgestaltung (Erste Theologische Prüfung) für den Vorbereitungsdienst bei den Gliedkirchen der EKD. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Evangelische Theologie sind weiterhin qualifiziert für berufliche Tätigkeiten in vielen Bereichen, für die Geisteswissenschaftlerinnen und Geisteswissenschaftler geeignet sind. Je nach individueller Schwerpunktsetzung finden Absolventinnen und Absolventen Arbeitsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, den Medien, im Auswärtigen Dienst, in Stiftungen und im Kulturaustausch, Bibliothekswesen, Verlagen, Lehre und Forschung. Es empfiehlt sich, durch eine gezielte Wahl der Schwerpunkte im Studium ein individuelles Interessenprofil auszubauen.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zu einem Wintersemester als auch zu einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Studienvoraussetzungen

(1) In den Studiengang Evangelische Theologie kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch bestehen. Zur Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 45 Abs.1 vorzulegen.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für

Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nicht von der deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(3) Bei Einstufung in ein höheres Fachsemester ist bei der Einschreibung in den Studiengang Evangelische Theologie die Anrechnungsbescheinigung gemäß § 28 Abs. 2 vorzulegen.

(4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind in den §§ 44 und 45 geregelt.

(5) Weitere Voraussetzungen sind Kenntnisse in Latein (Staatliches Latinum), Griechisch (Staatliches Graecum) und Hebräisch (Hebraicum). Sie werden entweder durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung nachgewiesen. Die Nachweise sind spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung vorzulegen. Zum Abschluss einzelner Module (AT1, NT1, KG1) beziehungsweise zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen sind Sprachkenntnisse nachzuweisen; nähere Angaben finden sich in den jeweiligen Modulbeschreibungen.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 7 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 (Studienverlaufsplan) aufgeführt. Inhalte und Titel der Lehrveranstaltungen, gegebenenfalls Zugangsvoraussetzungen sowie Prüfungsvorgaben im Einzelnen werden durch die Modulbeschreibungen (Anlage 2) geregelt. Die in den Modulen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können durch Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen vergleichbaren Typs nach Maßgabe der Module in Anlage 2 ersetzt werden.

(2) Der Besuch eines Aufbaumoduls setzt in der Regel den Abschluss des entsprechenden Basismoduls voraus. Einzelne Module des Hauptstudiums können bereits während des Grundstudiums studiert werden.

§ 8 Studienstruktur Grundstudium

(1) Der Studienumfang beträgt im Grundstudium 120 CP. Folgende Module sind pflichtmäßig zu absolvieren:

Propädeuticum / Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	8 CP
Basismodul Altes Testament	12 CP
Basismodul Neues Testament	12 CP
Basismodul Kirchengeschichte	10 CP
Basismodul Systematische Theologie	7 CP
Basismodul Praktische Theologie/Religionspädagogik	16 CP
Basismodul Religionswissenschaft	5 CP
Interdisziplinäres Basismodul	10 CP
Modul Bibelkunde	8 CP

(2) Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums sind in den Modulen AT 1, NT 1, KG 1, ST 1 oder PT 1 insgesamt zwei Proseminararbeiten abzufassen.

(3) Im Wahl- und Wahlpflichtbereichs des Grundstudiums sind 32 CP zu erbringen. Zu wählen sind mindestens zwei unterschiedliche Wahlpflichtmodule (AT/NT; KG/RW; ST/RPh; PT/RP/KW) und höchstens ein Wahlmodul. Bei Nachweis eines Auslandssemesters werden Leistungen im Rahmen der Stoffpläne bis zu einem Umfang von 30 CP angerechnet.

§ 9 Studienstruktur Hauptstudium

(1) Der Studienumfang beträgt im Hauptstudium 120 CP. Folgende Module sind pflichtmäßig zu absolvieren:

Aufbaumodul Altes Testament	12 CP
Aufbaumodul Neues Testament	12 CP
Aufbaumodul Kirchengeschichte	8 CP
Aufbaumodul Systematische Theologie	12 CP
Aufbaumodul Praktische Theologie/Religionspädagogik	15 CP
Modul Philosophicum	8 CP
Interdisziplinäres Aufbaumodul	13 CP

(2) Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums sind in den Modulen AT 2, NT 2, KG 2 oder ST 2 insgesamt drei Seminararbeiten abzufassen. Eine Seminararbeit ersetzt directed studies im Umfang von 2 CP.

(3) Im Wahl- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums sind 40 CP zu erbringen. Zu wählen sind Wahlpflichtmodule aus mindestens zwei unterschiedlichen Wahlpflichtbereichen (AT/NT; KG/RW; ST/RPh; PT/RP/KW; PRAKT) und höchstens ein Wahlmodul. Bei der Meldung zur Magisterprüfung am Fachbereich Evangelische Theologie ist der Nachweis über ein PRAKT-Modul vorzulegen. Bei Nachweis eines Auslandssemesters werden Leistungen im Rahmen der Stoffpläne bis zu einem Umfang von 30 CP angerechnet.

§ 10 Studienstruktur Integrations- und Examensphase

Der Studienumfang beträgt in der Integrations- und Examensphase 60 CP. Folgende Module sind pflichtmäßig zu absolvieren:

Examensmodul	18 CP
Integrationsmodul (AT/NT)	16 CP
Integrationsmodul (KG/ST/PT)	26 CP

§ 11 Studien- und Prüfungsaufbau; Module

(1) Der Studiengang Evangelische Theologie ist modular strukturiert und umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Die Modulstruktur sowie Inhalte und Prüfungen sind im Anhang dieser Ordnung aufgeführt. Pflicht- und Wahlpflichtmodule erstrecken sich über die in § 4 Abs. 1 genannten Fachgebiete, Wahlmodule beinhalten Lehrveranstaltungen aus anderen Fächern.

(2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Selbstlernzeiten dar.

- (3) In den einzelnen Modulen sollen fachübergreifende Inhalte und Möglichkeiten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen besondere Berücksichtigung finden.
- (4) Bei einigen Modulen ist der vorherige Abschluss anderer Module oder Teilmodule zwingend erforderlich. Näheres regelt die Modulbeschreibung.
- (5) Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können aufeinander aufbauen. Studierende sind dann an die in der Modulbeschreibung angegebene Reihenfolge von Lehrveranstaltungen gebunden.
- (6) In der Regel werden Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen. Nur in besonders begründeten Fällen kann die Modulprüfung aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen (kumulative Modulprüfung) bestehen. In fachlich begründeten Ausnahmefällen können auch mehrere Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen gehen nach Maßgabe von § 38 in die Note der Zwischenprüfung ein. Die Ergebnisse der Modulprüfungen gehen in der Regel in das Gesamtergebnis der Magisterprüfung ein. § 52 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (7) Die Ergebnisse der Studienleistungen gehen nicht in die Note der Zwischenprüfung beziehungsweise in die Note der Magisterprüfung ein.
- (8) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb ihres Studiengangs nach Maßgabe freier Plätze weiteren als den in der Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht einbezogen.
- (9) Praxismodule sollen insbesondere die Entwicklung einer kritischen, reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz in einem exemplarischen Lernprozess ermöglichen.
- (10) Es wird empfohlen, im Verlauf des Studiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in den Studienfachberatungen Auskunft erteilt wird. Die Anerkennung von Studienleistungen an ausländischen Universitäten und dabei erbrachte Leistungen erfolgen nach Maßgabe von § 28. Ein Auslandssemester ist jederzeit einplanbar; es wird empfohlen, begonnene Module vor einem Auslandsaufenthalt abzuschließen.

§ 12 Umfang des Studiums

- (1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (nachfolgend CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kulturministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.
- (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs sowie der Praktika, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Leistungskontrollen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Vollzeitstudium entsprechen 30 CP der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.
- (3) Für das Grund- und Hauptstudium sind jeweils 120 CP, für die Integrations- und Examensphase 60 CP nachzuweisen.
- (4) Im Grundstudium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 32 CP und im Hauptstudium von 40 CP im Rahmen des ausgewiesenen Wahlpflicht- und Wahlbereichs durch die Studierenden zu wählen. Diese Lehrveranstaltungen dienen der Vertiefung der in den Pflichtmodulen angeeigneten Kompetenzen.

(5) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.

(6) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

§ 13 Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
- Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.
- Seminar/Proseminar/Grundkurs: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussionstechniken.
- Selbststudium: selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden sowie Vertiefung der Erkenntnisse aus Präsenzlehrveranstaltungen. Dokumentiert wird das Selbststudium in der Regel durch Portfolio oder vergleichbare Leistungen.
- Gemeindepraktikum: Reflexion und erprobende Teilhabe an der Berufspraxis in einem Feld kirchlichen Handelns unter Anleitung vor Ort, sachlich verbunden mit einer universitären Lehrveranstaltung, die theologische Praxisreflexionen fachlich und methodisch anleitet und begleitet.
- Arbeitsweltpraktikum: Reflexion und erprobende Teilhabe an der Berufspraxis in einem selbstgewählten Feld professionellen Handelns außerhalb der Hochschule, sachlich verbunden mit einer universitären Lehrveranstaltung, die theologische Praxisreflexionen fachlich und methodisch anleitet und begleitet.

(2) Die in Abs. 1 genannten Formen können durch weitere Lehrformen, insbesondere fachspezifische Lehrformen oder Lehrformen unter Verwendung elektronischer Medien (eLearning) ergänzt werden. Es können mehrere Lehrformen in einer Lehrveranstaltung kombiniert werden.

(3) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module anhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, liegt die Zuständigkeit für die Überprüfung der Zugangsberechtigung bei der Modulkoordinatorin oder dem Modulkoordinator.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats oder des Fachbereichsrates ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die

Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

(5) Während eines Studienjahres findet jede Lehrveranstaltung mindestens einmal statt. Ausnahmen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 14 Leistungs- und Teilnahmenachweise

(1) Die Modulbeschreibung legt fest, welche Leistungs- und Teilnahmenachweise für die Lehrveranstaltungen gegebenenfalls zu erbringen sind. Leistungs- und Teilnahmenachweise dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums. Sie sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung entweder Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen oder für die Vergabe der für das Modul zu erbringenden CP. Noten für diese Studienleistungen gehen nicht in die Modulnoten ein; § 28 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren in der Regel die regelmäßige Teilnahme. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Soweit die Modulbeschreibung keine abweichende Regelung trifft, soll die regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu vier Einzelveranstaltungen der Veranstaltungszeit versäumt hat. Im Übrigen kann die oder der Lehrende die Erteilung eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu 40 Prozent der Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder eines oder einer pflegebedürftigen Angehörigen oder aufgrund Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder als ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. Teilnahmenachweise werden am Ende der Veranstaltungszeit durch die Lehrende oder den Lehrenden ausgestellt.

(3) Für die Berufspraktika (Modul PRAKT 1 „Gemeindepraktikum“ und PRAKT 2 „Arbeitsweltpraktikum“) ist eine aktive Teilnahme erforderlich. Die aktive Teilnahme beinhaltet die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Die aktive Teilnahme ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(4) Bei Vorlesungen gibt es keine Teilnahmepflicht.

(5) Leistungsnachweise dokumentieren die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sofern dies die oder der Lehrende voraussetzt, ist für einen Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme (Abs. 2) an der Lehrveranstaltung erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn eine durch die Lehrende oder den Lehrenden positiv bewertete individuelle Studienleistung (Abs. 6) erbracht wurde. Die oder der Lehrende kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der erfolgreichen Erbringung mehrerer Studienleistungen abhängig machen, sofern dies in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. Werden Studienleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen benotet, gilt § 29. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(6) Studienleistungen können insbesondere sein:

- schriftliche Ausarbeitungen,
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung),
- Arbeitsberichte, Protokolle,
- Bearbeitung von Übungsaufgaben,

- Literaturberichte oder Dokumentationen.

Die Anzahl der Leistungen, ihre Form sowie die Frist, in der die Leistungen zu erbringen sind, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(7) Schriftliche Studienleistungen dürfen 10 Seiten (25.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Proseminar- und Seminararbeiten, deren Umfang sich aus den jeweils vergebenen CP ergibt.

(8) Werden Studienleistungen schriftlich, aber nicht als Aufsichtsarbeit erbracht, sind sie mit einer Erklärung gemäß § 20 Abs. 8 zu versehen. § 27 gilt entsprechend.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 15 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung des Fachbereichs Evangelische Theologie aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs Evangelische Theologie beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

- zu Beginn des ersten Semesters,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen sowie
- bei Studiengang- und Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienberatung am Fachbereich steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffenden Fragen zu klären.

(4) Für jeden Studienanfänger ist weiterhin der Besuch des Moduls Propädeuticum/ Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie (PRO (EvTh)) verpflichtend.

(5) Der Fachbereich Evangelische Theologie erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll. Es enthält insbesondere auch Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise auf Termine und Fristen zu Prüfungen, gegebenenfalls Anmeldefristen für Lehrveranstaltungen, Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module sowie zum Zugang zu den Lehrveranstaltungen für Studierende anderer Studiengänge.

§ 16 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Studiengangs im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Die akademische Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs;
- Bestellung der Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren.

Die akademische Leitung kann auf ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe übertragen werden.

(2) Für jedes Modul des Studiengangs Evangelische Theologie ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Für fachbereichsübergreifende Module wird die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrereinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung des Studiengangs zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 17 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für den Studiengang Evangelische Theologie bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Angehörige der Gruppe der Professorenschaft, eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierende. Von den drei Mitgliedern der Professorengruppe ist wenigstens eines Mitglied des Dekanats. Die studentischen Mitglieder sollen in dem Studiengang Evangelische Theologie immatrikuliert sein.

(3) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Gruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörigenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann seiner oder seinem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Das Prüfungsamt für den Studiengang Evangelische Theologie wird vom Dekanat des Fachbereichs Evangelische Theologie in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 45 Abs. 1 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

§ 18 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind für die Organisation der Prüfungen verantwortlich. Sie achten auf die Einhaltung dieser Ordnung. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Magisterstudiengang,
- Festlegung der Prüfungszeiträume und der Prüfungstermine für die Modulprüfungen,
- gegebenenfalls Festlegung der Meldefristen für die Modulprüfungen,
- gegebenenfalls Festlegung der Rücktrittsfristen,
- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer,
- Anrechnung von außerhalb dieser Ordnung erbrachten Leistungen,
- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat jährlich auf der Grundlage der Daten aus dem Prüfungsamt über die Entwicklung der Magisterarbeiten sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung dieser Ordnung.

(4) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählt auch, sicherzustellen, dass die vorgezogenen Einzelprüfungen (Bibelkunde, mündliche Prüfung Religionswissenschaft und Philosophicum) fristgemäß erfolgt sind.

§ 19 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die theologische Magisterprüfung, die Erste Theologische Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Durchführung der Modulprüfungen

§ 20 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer einzigen Prüfungsleistung (Modulabschlussprüfung), die sich nach Maßgabe der Modulbeschreibung auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen erstreckt. In begründeten Fällen finden kumulative Modulprüfungen statt; sie bestehen aus Modulteilprüfungen, bei denen Inhalte und Methoden eines Teilmoduls abgeprüft werden. Erfolgreich erbrachte Studienleistungen können als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

(3) Bei kumulativen Modulprüfungen müssen sämtliche Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sein.

(4) Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus der Modulbeschreibung.

(5) Die Modulbeschreibung legt die Prüfungsform fest. Als Prüfungsform für Modulprüfungen können mündliche Prüfungen, directed studies, Referate, Klausuren, (Pro-)Seminararbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten vorgesehen werden.

(6) Die Modulbeschreibung kann unterschiedliche Prüfungsformen vorsehen. Bei alternativen Prüfungsformen muss die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung treffen. Die Prüfungsform ist den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mitzuteilen.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch. Es kann vorgesehen werden, dass einzelne oder mündliche Prüfungen, gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten, in einer Fremdsprache abgenommen werden.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien – und Prüfungsleistung verwendet wurde.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen.

§ 21 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die oder der Studierende über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Mündliche Prüfungen, die nicht als Bestandteil der Zwischen- oder Magisterprüfung gelten, können nach Maßgabe des Prüfenden als Gruppenprüfung mit bis zu 5 Personen durchgeführt werden.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls oder Teilmoduls orientieren. Soweit in der Modulbeschreibung keine andere Regelung getroffen ist, beträgt sie jeweils 20 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die dieselbe Modulprüfung noch ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden.

§ 22 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls oder Teilmoduls orientieren. Soweit in der Modulbeschreibung keine andere Regelung getroffen ist, beträgt sie jeweils 90 Minuten.

(3) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Für die Klausur sind die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen. Über Art und Umfang der Hilfsmittel entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht gefertigt. Die oder der Aufsichtsführende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Das Ergebnis einer schriftlichen Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsamt unverzüglich zuleitet. In das Prüfungsprotokoll sind neben dem Prüfungsergebnis die Modulbezeichnung beziehungsweise der Modulteil, die Prüfungsform, das Prüfungsdatum sowie die Prüfungsdauer aufzunehmen. Weiterhin sind solche Vorkommnisse aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie werden in der Regel durch zwei Prüfende erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifizierbar sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder des Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 59. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 23 Hausarbeiten und directed studies

(1) Mit einer Hausarbeit (Proseminararbeit/Seminararbeit) soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der den Ausgabezeitpunkt und die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert. Hausarbeiten sind in der Regel im Zeitraum von 4 Wochen anzufertigen.

(4) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prü-

fer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(5) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 22 Abs. 3 Anwendung.

(6) Mit weniger als 05 Notenpunkten bewertete Hausarbeiten können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nachgebessert werden. Die befristete Nachbesserung gilt als Wiederholung der Prüfungsleistung.

(7) Hausarbeiten werden in der Regel von dem oder der Lehrenden einer Veranstaltung bewertet. Für weitere Wiederholungsarbeiten ist eine Zweitkorrektur vonnöten.

(8) Einzelne Module werden mit directed studies abgeschlossen. Mit directed studies soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, einzelne Fragestellungen aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten bzw. zu reflektieren. Directed studies schließen an eine von der oder dem Studierenden gewählte Lehrveranstaltung des Moduls an. Die oder der Studierende erbringt im Rahmen der directed studies kleinere schriftliche Leistungen (Essay, Rezension, Portfolio etc.) im Umfang von höchstens 10 Seiten (25.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen). Diese werden im Einzel- oder Kleingruppengespräch mit der oder dem Prüfenden evaluiert. Die Absätze 2 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

(9) Für sonstige, nicht unter Aufsicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeiten finden die Absätze 2 bis 7 entsprechende Anwendung.

Abschnitt VI: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 24 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Alle Modulprüfungen sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt diese den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Abweichend von Abs. 3 werden Termine für mündliche Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(5) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel 2 Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor den Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(6) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder elektronisch anzu-

melden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden.

(7) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden und sofern sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulteilprüfungen oder die Modulprüfungen bestanden sind. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz, die Inanspruchnahme von Elternzeit, wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen, wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(8) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt oder bei der Prüferin oder dem Prüfer zurückgezogen wird.

§ 25 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modulabschluss- beziehungsweise -teilprüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Studierenden oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Amtsarztes verlangt werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Ist die oder der Studierende durch Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm notwendigerweise allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann er oder sie bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit einer oder eines Studierenden selbst gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

§ 26 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (zum Beispiel Wiederholungsfall oder Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel wie Funkgeräte und Mobiltelefone zu werten.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

(1) Für den Studiengang „Evangelische Theologie“ können regelmäßig Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(2) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrech-

nung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang und im auf die kirchliche Aufnahmeprüfung (Erstes Theologisches Examen) vorbereitenden Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule des deutschen Sprachraums beziehungsweise im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes basierend auf der Rahmenordnung des Fakultätentags beziehungsweise der EKD erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung im Umfang der erworbenen Leistungspunkte anerkannt.

(4) Belegungsverpflichtungen im Bereich der in der „Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Studiengang Pfarramt/Diplom“ aufgeführten Module werden auf Grundlage andernorts erfolgreich abgeschlossener Module generell, außerhalb dieses Bereiches oder bei Einzelleistungen regelmäßig unter Berücksichtigung des Disziplinbezugs als erfüllt anerkannt.

(5) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit mindestens Gleichwertigkeit gegeben ist. Bei der Gleichwertigkeit ist auf die erworbenen Kompetenzen und Lernergebnisse abzustellen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus nicht modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.

(6) Abs. 5 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(8) Einschlägige berufs- und schulpraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden.

(9) Als Voraussetzung für die Anrechnung gemäß Abs. 2, 3, 5 und 6 kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(10) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(11) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität. Über die Anrechnung wird der bzw. dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachzuholen. Auflagen und etwaige Fristen, innerhalb derer die Auflagen zu erfüllen

len sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Benotung von Studienleistungen sind folgende Notenpunkte beziehungsweise Noten zu verwenden:

Notenpunkte	Bewertung	Note
15	Sehr gut	1,0
14		1,3
13		1,7
12	Gut	2,0
11		2,3
10		2,7
9	Befriedigend	3,0
8		3,3
7		3,7
6	Ausreichend	4,0
5		5,0
4	Nicht Ausreichend	5,0
3		
2		
1		
0	Ungenügend	6,0

- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Note für das Modul als das mittels CP gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Sofern nur eine einzige Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüfenden unterschiedlich bewertet wird, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung als Durchschnitt der einzelnen Noten.

§ 30 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (3) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Noten werden unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen fachbereichsöffentlich bekannt gegeben und durch das elektronische Prüfungssystem zur Einsicht für die Studierenden vorgehalten.
- (4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder das endgültige Nichtbestehen der Magisterarbeit ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Abschnitt VIII: Wiederholung; Freiversuch und Befristung von Prüfungen

§ 31 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen können zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei die bessere Leistung angerechnet wird. Die Wiederholung der Prüfung muss bis zum Ende des darauf folgenden Semesters erfolgen; findet im darauf folgenden Semester keine Prüfung statt, verlängert sich diese Frist um ein Semester.
- (2) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Hinsichtlich der Wiederholung der Zwischenprüfung und der Magisterarbeit gelten entsprechend § 40 und § 52.
- (3) Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.
- (4) Die Wiederholungen einer nicht bestandenen Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung müssen bis zum Ende des darauf folgenden Semesters erfolgen; findet im darauf folgenden Semester keine Prüfung statt, verlängert sich diese Frist um ein Semester.
- (5) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. § 25 bleibt unberührt. Werden die Gründe für die Fristüberschreitung anerkannt, wird der oder dem Studierenden aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.

§ 32 Studienfachberatung und Befristung der Prüfungen

- (1) Hat die oder der Studierende im Vollzeitstudium innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern insgesamt weniger als 30 CP erworben, wird sie oder er zu einer verpflichtenden Studienberatung eingeladen.
- (2) Nach dem Beratungsgespräch kann der Prüfungsausschuss Fristen für die Erbringung der noch ausstehenden Modulprüfungen setzen und Auflagen erteilen; dies gilt auch im Falle der Nichtteilnahme an dem Beratungsgespräch.
- (3) Bei der Einhaltung von Fristen für die Absolvierung von Modulprüfungen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
 - a) durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,

- b) durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund,
- c) durch Mutterschutz oder Elternzeit,
- d) durch die alleinige Betreuung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

bedingt waren.

(4) Im Falle von Nummer c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt IX: Zwischenprüfung

§ 33 Ziel der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium (120 CP) ab. Durch sie soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der theologischen Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 34 Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung sollte am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Die Frist verlängert sich um bis zu drei Semester, wenn Nachweise der Sprachkenntnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum) während des Studiums nachzuholen sind. Näheres regelt die jeweilige Beschreibung der Sprachmodule (siehe Anhang).

(2) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Die Prüfungstermine werden zusammen mit den Meldefristen nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 3 und 4 bekannt gegeben.

(4) Die oder der Studierende muss mindestens für das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität eingeschrieben gewesen sein.

§ 35 Zulassung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
- an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des 1. Semesters teilgenommen hat (nachgewiesen durch die Teilnahme an einer individuellen Studienberatung oder an einer Orientierungsveranstaltung),
- die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
- alle Pflichtmodule mit Ausnahme des interdisziplinären Basismoduls abgeschlossen hat,
- alle Wahlpflichtmodule mit Ausnahme des Moduls, das gemäß § 37 Abs. 2 Bestandteil der Zwischenprüfung ist, abgeschlossen hat,
- zwei mindestens mit ausreichend benotete Leistungsnachweise erworben hat, die in der Regel auf Proseminararbeiten in ausgedruckter und digitaler Form (Umfang: 5 CP) beruhen,
- die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) abgelegt hat,
- ein Praktikum abgeleistet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich und fristgerecht zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf,
- die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
- eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat beziehungsweise ob sie oder er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
- eine Erklärung darüber, in welchem Fach die Klausur geschrieben werden soll.

(3) Die oder der Studierende kann durch den Prüfungsausschuss auch dann zur Zwischenprüfung zugelassen werden, wenn noch kein Gemeindepraktikum absolviert wurde. Dies gilt gemäß § 28 insbesondere bei einem Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts. Das Gemeindepraktikum wird dann im Hauptstudium nachgeholt.

§ 36 Zulassungsverfahren

(1) Über das Gesuch auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die in § 35 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen gemäß § 35 Abs. 2 unvollständig sind oder
- die oder der Studierende die Zwischenprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang beziehungsweise das Erste Kirchliche Theologische Examen/die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- die oder der Studierende sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem entsprechenden universitären oder kirchlichen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden in einer angemessenen Frist die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

§ 37 Gegenstände und Fächer der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem theologischen Fach nachgewiesen werden müssen.

(2) Prüfungsfächer der Zwischenprüfung sind:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Kirchen- und Dogmengeschichte.

(3) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres theologisches Fach nach Wahl der oder des Studierenden ersetzt werden.

§ 38 Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden in Form von Modulabschlussprüfungen zu den Modulen KG 1, INT 1 sowie – nach Wahl der oder des Studierenden – eines Wahlpflichtmoduls abgelegt.

(2) Die Prüfungsleistungen sind:

- eine Klausur (4 CP) in den Fächern Altes oder Neues Testament (im Anschluss an das Modul INT 1),
- eine mündliche Prüfung (4 CP) in den Fächern Altes oder Neues Testament (im Anschluss an ein Wahlpflichtmodul),
- eine vorgezogene mündliche Prüfung (4 CP) oder eine Proseminararbeit (4 CP) im Fach Kirchengeschichte im Anschluss an eine Lehrveranstaltung im Modul KG 1.

(3) Die Bestimmungen des § 36 Abs. 3 bleiben davon unberührt. Eine der Prüfungsleistungen nach Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 kann daher auch in einem nicht-exegetischen Fach abgelegt werden.

(4) Die vorgezogene Prüfungsleistung nach Abs. 2 Nr. 3 muss bei dem Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden.

§ 39 Bewertung und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten erfolgt nach § 29.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ (05 Notenpunkte) bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung wird als arithmetisches Mittel der drei Prüfungsleistungen gemäß § 28 ermittelt.

(4) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der oder dem Studierenden hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung wiederholt werden können.

(5) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Hat die oder der Studierende die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Notenpunkte sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 40 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Nichteinhaltung der Wiederholungsfrist, es sei denn, die die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 41 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, das heißt möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Notenpunkte und die Gesamtnote (Notenpunkte, Bewertung, Note) enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung nennt die Fächer der Zwischenprüfung, die jeweiligen Bewertungen sowie die Gesamtnote nach § 39 Abs. 3.

(3) Das Zeugnis nennt außerdem die Note für die Prüfung in Bibelkunde (Modulabschlussprüfung des Moduls Bibelkunde). Die Note für die Prüfung in Bibelkunde wird nicht für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

§ 42 Beratungsgespräch

Nach der Zwischenprüfung wird ein Beratungsgespräch empfohlen. Gegenstand sind die weitere Studiengestaltung, sowie das angestrebte Studien- und Berufsziel. Die Beratung kann entweder an einer studienberatenden Stelle der jeweiligen Gliedkirche der EKD oder bei der Studienfachberatung des Fachbereichs Evangelische Theologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität durchgeführt werden.

Abschnitt X: Magisterprüfung

Die §§ 43-56 dieser Ordnung finden keine Anwendung für Studierende mit Abschlussziel „Erste Theologische Prüfung“, sofern die jeweilige geltende Prüfungsordnung nicht andere Regelungen trifft.

§ 43 Zweck und Ziel der Magisterprüfung

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie im Magisterstudiengang schließt mit der Prüfung zur Magistra Theologiae oder zum Magister Theologiae ab. In ihr weist die oder der Studierende ihre oder seine Qualifikation als Theologin oder Theologe nach.

(2) Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. So wird der Einsicht Rechnung getragen, dass Theologie – unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer – eine Ganzheit darstellt und dass sich die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden in diesem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang bewegen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass einzelne Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Ordnung vorgezogen werden können.

(3) Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende im Rahmen ihrer oder seiner wissenschaftlichen Ausbildung hinreichende theoretische und praktische Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden.

§ 44 Zulassung

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- die Allgemeine Hochschulreife oder ein nach § 54 HHG als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- die Zwischenprüfung (entsprechend der Rahmenordnung von 2010) im Studiengang Evangelische Theologie bestanden hat,
- einer evangelischen Kirche oder einer anderen Mitgliedskirche des ÖRK angehört; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss,
- ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie gemäß dieser Ordnung oder einer gleichwertigen Ordnung nachweisen kann,
- Nachweise über den Abschluss des Hauptstudiums und das Abfassen der praktisch-theologischen Ausarbeitung gemäß Modul PT 2 vorlegen kann,
- die letzten zwei Studiensemester vor Ablegen der Prüfung an der Goethe-Universität immatrikuliert war und insgesamt mindestens sechs Studiensemester an einer deutschen staatlichen Universität studiert hat,
- die mündliche Prüfung im Fach Religionswissenschaft absolviert hat,
- das Philosophicum absolviert hat.

§ 45 Zulassungsverfahren

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls EX 1 hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Magisterprüfung beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung sind insbesondere beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf,
- eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Abschluss- oder Zwischenprüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – gegebenenfalls unter Angabe von Fehlversuchen – ob sie oder er ein Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen hat;
- Nachweise nach § 44;
- Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr (§ 61 bleibt unberührt),
- eine Erklärung darüber, in welchen Fächern Klausuren geschrieben werden sollen.

(2) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt immatrikuliert ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung muss versagt werden, wenn

- die oder der Studierende die in § 44 genannten Nachweise nicht erbringt;
- die oder der Studierende die Magisterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

- (4) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (5) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 46 Fristen

- (1) Die Magisterarbeit ist Zulassungsarbeit für die weiteren Prüfungsteile und kann nach dem erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums verfasst werden. Die Anmeldung zur Magisterarbeit erfolgt – unabhängig von der Anmeldung zur weiteren Prüfung – über den Prüfungsausschuss. Dieser teilt der oder dem Studierenden schriftlich das genaue Thema sowie den Abgabetermin mit. Zur Abfassung der Magisterarbeit stehen insgesamt 12 Wochen zur Verfügung. Diese Frist kann einmalig auf Antrag und unter Vorlage eines entsprechenden Attests beim Prüfungsausschuss um 4 Wochen verlängert werden. Weiteres regelt § 49.
- (2) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen im Rahmen der Magisterprüfung sind zugleich Modulabschlussprüfungen der Module EX 2 und EX 3. Die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen kann erfolgen, sofern die Magisterarbeit endgültig mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden regelmäßig zweimal im Jahr (Frühjahr/Herbst) statt.
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt der oder dem Studierenden die Namen der Prüferinnen und/oder Prüfer in angemessener Frist bekannt.

§ 47 Gegenstände und Fächer der Magisterprüfung

Die Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung beziehungsweise der Prüfung zum Magister Theologiae sind anhand der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ in der jeweils gültigen Fassung festzusetzen.

§ 48 Aufbau, Umfang und Art der Magisterprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:
 - a) schriftliche Abschlussarbeit (Magisterarbeit) im Modul EX 1,
 - b) drei Abschlussklausuren im Rahmen der Module EX 2 und EX 3,
 - c) fünf mündliche Abschlussprüfungen im Rahmen der Module EX 2 und EX 3.
- (2) Die mündlichen Abschlussprüfungen und Abschlussklausuren in den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament gelten in der Summe zugleich als Modulprüfung des Moduls EX 2, die mündlichen Abschlussprüfungen und Abschlussklausuren in den Fachgebieten Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie in der Summe zugleich als Modulprüfung des Moduls EX 3 der Integrationsphase.
- (3) In der Regel werden die Prüfungsbestandteile/Einzelpfungen der Magisterabschlussprüfung in der in Abs. 1 genannten Reihenfolge absolviert. Die Prüfungskommission kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen von dieser Regel zulassen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Krankheit und sonstige Arbeitsunfähigkeit, die durch ein ärztliches Attest zu belegen sind.

§ 49 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist und in einem bestimmten Umfang ein wissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema ist aus einem der folgenden Fachgebiete zu wählen: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie. Die Magisterarbeit kann auch interdisziplinär in einem verwandten Fach angefertigt werden, insofern das Fach, aus welchem das Thema gewählt wird, einen Bezug zu den fünf klassischen Fachgebieten der Evangelischen Theologie aufweist.

(2) Das vorläufige Arbeitsthema der Magisterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Findet die oder der Studierende keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei der Themenwahl ist die oder der Studierende zu hören. Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Magisterarbeit beträgt zwölf Wochen, der Umfang 16 CP. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der oder dem Studierenden zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. Der Umfang der Magisterarbeit soll 144.000 Zeichen nicht überschreiten. Zusätzliche Materialanhänge werden nicht berechnet.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich zu vereinbaren. Im Falle der Wiederholung der Magisterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einmal die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Abgabetermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 4 Wochen eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(6) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sie soll nach näherer Bestimmung durch den Prüfungsausschuss zudem in elektronischer Form eingereicht werden. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(7) Die Magisterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Magisterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Magisterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(8) Die Magisterarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wo-

chen nach Einreichung, erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Magisterarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note festgesetzt.

§ 50 Abschlussklausuren

(1) Abschlussklausuren sind Teil der Magisterabschlussprüfung und werden in drei der fünf Fachgebiete Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie absolviert. Das Fach, aus dem das Thema der Magisterarbeit gewählt wurde, entfällt.

(2) In jeder Klausur sind der oder dem Studierenden zwei Themen zur Auswahl zu stellen. Die Themen müssen sich auf Grundwissen des jeweiligen Faches [im Sinne der Stoffpläne] beziehen.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 240 Minuten.

(4) Einzig zugelassene Hilfsmittel werden durch die jeweiligen Fachprüfer benannt und durch das Prüfungsamt bereitgestellt. In den exegetischen Fächern ist in der Regel jeweils ein zweisprachiges Wörterbuch zur Verfügung zu stellen.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 18 und 22 analog.

§ 51 Mündliche Abschlussprüfungen

(1) Mündliche Abschlussprüfungen sind Teil der Magisterabschlussprüfung und werden in den fünf Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie als Einzelprüfungen absolviert.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf Grundwissen des jeweiligen Fachgebiets sowie ein mit der vorzuschlagenden Erstprüferin beziehungsweise dem vorzuschlagenden Erstprüfer abzustimmendes Spezialgebiet. In den Fachgebieten Altes Testament und Neues Testament wird zudem ein Korpus für die Übersetzung aus dem hebräischen beziehungsweise altgriechischen Bibeltext festgelegt. Die Absprachen sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt jeweils 30 Minuten. Die Prüfung wird jeweils vor zwei Prüferinnen und Prüfern abgelegt.

(4) Vorgezogene mündliche Examensprüfungen, die vor einer Prüfungskommission einer Gliedkirche der EKD abgelegt wurden, werden angerechnet.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 18 und 21 analog.

§ 52 Bewertung und Bestehen der Magisterprüfung; Wiederholung

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der einzelnen Noten erfolgt nach den §§ 52 und 53.

(2) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind.

(3) Hat die oder der Studierende eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, erhält sie/er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist diese nicht bestandenen Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(4) Wurden mehr als zwei Fachprüfungen schlechter als „ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(5) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der oder dem Studierenden hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Magisterprüfung wiederholt werden können.

(6) Der Bescheid über die nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Hat die oder der Studierende die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Notenpunkte sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

§ 53 Ermittlung der Fachnoten und Berechnung der Gesamtnote

(1) Für die Abschlussnote der Magisterprüfung sind folgende Einzelnoten maßgeblich:

- die Note für die Magisterarbeit (Modulabschluss des Moduls EX 1),
- die Fachnoten für die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie, die sich aus den Modulabschlussprüfungen der Module EX 2 und EX 3 ergeben,
- die Note für die Prüfung in Religionswissenschaft (Modulabschluss des Moduls INT 2),
- die Note für die Prüfung in Philosophie (Modulabschluss des Moduls Phil).

(2) Die Fachnoten für die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie entsprechen den Bewertungen für die jeweiligen mündlichen Abschlussprüfungen. Wird im jeweiligen Fach außerdem eine Abschlussklausur verfasst, ergibt sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der mündlichen Prüfung und der Abschlussklausur.

(3) Die Gesamtnote berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten, wobei

- die Note der Magisterarbeit fünffach,
- die Fachnoten für die Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie jeweils doppelt,
- die Noten für die Prüfungen in Religionswissenschaft und Philosophie jeweils einfach

gewertet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 52.

Abschnitt XI: Prüfungszeugnis, Magisterurkunde und Diploma-Supplement

§ 54 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Prüfungsteile mit den Teilnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Benotete Studienleistungen und CP können auf Antrag in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügende Anlage aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Magisterprüfung nennt die Einzelnoten nach § 53 Abs. 1 sowie die Gesamtnote nach § 53 Abs. 2.

(3) Wird auf Antrag der oder des Studierenden eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote (vgl. § 29 Bewertung der Prüfungsleistungen) entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

- bis 1,5 sehr gut – very good
- über 1,5 bis 2,5 gut – good
- über 2,5 bis 3,5 befriedigend – satisfactory
- über 3,5 bis 4,0 ausreichend – sufficient
- über 4,0 nicht ausreichend – fail

(4) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen erzielen, die die Magisterprüfung bestanden haben
- B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 5 Jahren zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

(5) Abweichend von § 29 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Gesamtnote besser als 1,3 ist und keine der Fachnoten schlechter als 2,0. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „excellent“.

§ 55 Magisterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die oder der Studierende eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan (in Vertretung von der Studiendekanin oder dem Studiendekan) des Fachbereichs Evangelische Theologie und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 56 Diploma-Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch entsprechend der Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

§ 57 Nachmagistrierung

Aufgrund der bestandenen Ersten Theologischen Prüfung in einer der Gliedkirchen der EKD verleiht der Fachbereich Evangelische Theologie auf Antrag den akademischen Grad „Magistra Theologiae“ beziehungsweise „Magister Theologiae“ (Nachmagistrierung), sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller zuletzt an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert war.

Abschnitt XII: Ungültigkeit von Prüfungen; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 58 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Magisterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Magisterarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung oder Magisterprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Magisterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis, Diploma-Supplement und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wird die Magisterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 59 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 60 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Dieser ist binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 61 Prüfungsgebühren

(1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze 2 bis 3 keine Anwendung.

(2) Die Prüfungsgebühren für die Magisterprüfung betragen einschließlich der Magisterarbeit insgesamt 200 Euro.

(3) Die Prüfungsgebühren nach Abs. 2 werden in zwei hälftigen Raten fällig, die erste Rate bei der Anmeldung zur Magisterarbeit, die zweite Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Magisterprüfung.

Abschnitt XIII: Schlussbestimmungen

§ 62 Wechsel in den Studiengang Evangelische Theologie

(1) Studierende, die an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in den Diplomstudiengang Evangelische Theologie oder den Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie eingeschrieben sind und ihren Prüfungsanspruch nicht verloren haben, können in den Studiengang gemäß dieser Ordnung wechseln. Wurde bereits die Zwischenprüfung abgelegt, so darf diese nicht endgültig nicht bestanden sein.

(2) Bei einem Wechsel werden äquivalente Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt.

(3) Vor einem Wechsel aus dem Diplomstudiengang oder dem Pfarramtsstudiengang Evangelische Theologie in den Magisterstudiengang ist ein Studienberatungsgespräch verpflichtend.

(4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 können Studierende, die ihr Studium im Studiengang Evangelische Theologie vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, das Studium gemäß den Studienordnungen fortsetzen, die zu Beginn ihres Studiums an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Geltung war. Sie müssen die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, das heißt bis zum 30.3.2019 abgelegt haben. Teilzeitstudierende müssen ihre Studien- und Prüfungsplanung auf den in Satz 2 genannten Termin ausrichten. Über darüber hinausgehende Härtefälle entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 63 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/2013 das Studium der Evangelischen Theologie mit den Abschlüssen „Erste Theologische Prüfung“ beziehungsweise „Magister Theologiae“ beginnen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten folgende Ordnungen außer Kraft:

- Die Studienordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main für den Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung/Magister theologiae) vom 26. Oktober 2010,

- die Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main für die Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie“ (Erste Theologische Prüfung/Magister theologiae) vom 26. Oktober 2010 sowie
- die Ordnung für die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie im Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 1.6.1988 in der Fassung vom 28.4.1993 (Abl. 1994 S. 779), geändert am 21.6.2000 (StAnz. 2001 S. 2691).

Frankfurt am Main, den 26. September 2012

Prof. Dr. Stefan Alkier

Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main

A. Grundstudium
1. Pflichtbereich

PRO (EvTh)	Propädeuticum/Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	Pflichtmodul 8 CP		
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Phänomenbereiche kirchlicher Praxis, insbesondere im urbanen Umfeld beschreiben - Fragestellungen theologischer Einzeldisziplinen kennen - erste Theorie-Praxis-Reflexionen vollziehen - Studium theologischer Texte und Wahrnehmungen in der kirchlichen Praxis miteinander verknüpfen - kontextuelle theologische Reflexion einüben - die eigene religiöse Sozialisation und die Berufsmotivation reflektieren <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundinformationen über die Fachdisziplinen der Theologie und deren Zusammenhang - in exemplarischen Lernprozessen mit veränderten Rahmenbedingungen kirchlicher und gemeindlicher Wirklichkeit in Kontakt treten - Auseinandersetzung mit der eigenen religiösen Biographie - aus den Praxishospitationen theologische Problemstellungen und Implikationen entwickeln - Zielbestimmungen und konkrete Szenarien für zukünftige Gestalt von Kirche entwickeln <p>Teilnahmevoraussetzungen: keine</p> <p>Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)</p> <p>Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen.</p> <p>Workload: 44 Stunden Präsenz; 196 Stunden Selbststudium</p> <p>Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich</p> <p>Dauer: zwei Semester</p> <p>Anmerkungen: Falls mit dem Praxisprojekt weitere Studien- und Prüfungsleistungen (Exkursionen/ Tutorium) verbunden sind, die die angegebenen 4 CP übersteigen, werden diese im Wahlpflichtbereich (Praktische Theologie) angerechnet.</p>				
Modulabschlussprüfung		Bericht zum Praxisprojekt		2 CP
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Bestandene Modulabschlussprüfung und Vorlage aller Studiennachweise		
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
<i>A Praxisprojekt</i>	2	4		
<i>B Praxisseminar</i>	2	2		

AT I (EvTh)	Basismodul Altes Testament	Pflichtmodul 12 CP
----------------	----------------------------	-----------------------

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Fähigkeit, einen alttestamentlichen Text selbstständig zu analysieren und zu interpretieren
- Hermeneutisch reflektierte Lektürekompetenz biblischer Schriften
- Methoden der Bibelwissenschaften kennen, selbstständig anwenden und bewerten können
- Erworbene Sprachkenntnisse anhand biblischer Schriften vertiefen
- Erwerb von methodischen sowie kulturtheoretischen Kompetenzen in interdisziplinärer Ausarbeitung
- Argumentative Entfaltung eines eigenen, biblisch fundierten kritisch reflektierten theologischen Denkens

Inhalte:

- Grundkenntnisse zu Schriften, zur Exegese und Theologie des Alten Testaments und zur Zeit und Welt des Alten Testaments
- Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Alten Testament
- Aufbau und Inhalt der Bücher des Alten Testaments
- Grundfragen der biblischen Hermeneutik
- Kulturgeschichtliche Grundfragen
- Produktions- und Rezeptionsbedingungen biblischer Theologien
- Methoden der Bibelwissenschaften in interdisziplinärer Ausarbeitung

Teilnahmevoraussetzungen: Hebraicum für das Proseminar

Verwendbarkeit: Studiengang Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)

Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.

Workload: 66 Stunden Präsenz, 294 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich

Dauer: zwei Semester

Anmerkungen: *Eine exegetische Proseminararbeit kann durch eine Proseminararbeit im Modul ST 1 oder PT 1 ersetzt werden. In diesem Fall entfällt Veranstaltung C und das Modul wird über directed studies abgeschlossen.*

Modulabschluss	Proseminararbeit	5 CP		
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Bestandene Modulabschlussprüfung und Vorlage aller Studiennachweise			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Proseminar Einführung in die exegetischen Methoden (Altes Testament)	2	3		
B Einführungsvorlesung oder Grundkurs Altes Testament	2	2		
C Weitere Lehrveranstaltung	2	2		

Altes Testament/Hebräische Lektüre/Hebraisticum				
---	--	--	--	--

NT I (EvTh)	Basismodul Neues Testament	Pflichtmodul 12 CP
----------------	----------------------------	-----------------------

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Fähigkeit, einen neutestamentlichen Text selbstständig zu analysieren und zu interpretieren
- Hermeneutisch reflektierte Lektürekompetenz biblischer Schriften
- Methoden der Bibelwissenschaften kennen, selbstständig anwenden und bewerten können
- Erworbene Sprachkenntnisse anhand biblischer Schriften vertiefen
- Erwerb von methodischen sowie kulturtheoretischen Kompetenzen in interdisziplinärer Ausarbeitung
- Argumentative Entfaltung eines eigenen, biblisch fundierten kritisch reflektierten theologischen Denkens

Inhalte:

- Grundkenntnisse zu Schriften, zur Exegese und Theologie des Neuen Testaments und zur Zeit und Welt des Neuen Testaments
- Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament
- Aufbau und Inhalt der Bücher des Neuen Testaments
- Grundfragen der biblischen Hermeneutik
- Kulturgeschichtliche Grundfragen
- Produktions- und Rezeptionsbedingungen biblischer Theologien
- Methoden der Bibelwissenschaften in interdisziplinärer Ausarbeitung

Teilnahmevoraussetzungen: Graecum für das Proseminar

Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)

Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.

Workload: 66 Stunden Präsenz, 294 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich

Dauer: zwei Semester

Anmerkungen: *Eine exegetische Proseminararbeit kann durch eine Proseminararbeit im Modul ST 1 oder PT 1 ersetzt werden. In diesem Fall entfällt Veranstaltung C und das Modul wird über directed studies abgeschlossen.*

Modulabschluss	Proseminararbeit	5 CP		
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Bestandene Modulabschlussprüfung und Vorlage aller Studiennachweise			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Proseminar Einführung in die exegetischen Methoden (Neues Testament)	2	3		
B Einführungsvorlesung oder Grundkurs Neues Testament	2	2		
C Weitere Lehrveranstaltung	2	2		

Neues Testament / Griechische Lektüre				
---------------------------------------	--	--	--	--

KG I (EvTh)	Basismodul Kirchengeschichte	Pflichtmodul 10 CP
-----------------------	-------------------------------------	-------------------------------------

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Überblick zu fachwissenschaftlichen und didaktischen Problemstellungen, Methoden, sowie Theorien
- Erlernen von Grundkenntnissen der Kirchen- und Dogmengeschichte
- Wissenschaftstheoretische Grundlegung des Faches im Rahmen der Ev. Theologie sowie des interdisziplinären akademischen Umfeldes
- Einordnung von Grundpositionen
- Argumentative Entfaltung kirchengeschichtlicher Positionen
- Anwendungen von grundlegenden Methoden und deren Kritik

Inhalte:

- Überblick zu aktuellen kirchen- und dogmengeschichtliche Diskursen, Theorien und Methoden bezüglich der Grundfragen einer Definition von Kirchen- und Dogmengeschichte sowie Forschungszugängen zu diesem Gegenstand
- Einblick in Geschichte und Gegenwart der Inanspruchnahme des Christlichen
- Vergleichende Methoden, Diskurs um die Kirchen- und Christentumsgeschichte
- Interdisziplinäre Methoden aus anderen historisch arbeitenden Disziplinen

Teilnahmevoraussetzungen: Graecum und Latinum für das Proseminar

Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)

Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.

Workload: 44 Stunden Präsenz, 256 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich

Dauer: zwei Semester

Anmerkungen: keine

Modulabschluss	mdl. Prüfung im Anschluss an das Proseminar <i>oder</i> Proseminararbeit		4 CP	
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Bestandene Modulabschlussprüfung und Vorlage aller Studiennachweise			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Proseminar				
Theorien und Methoden der Kirchen- und Dogmengeschichte	2	3		
B Einführungsvorlesung				
Kirchengeschichte	2	3		

ST I (EvTh)	Basismodul Systematische Theologie	Pflichtmodul 7 CP			
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einordnung der Systematischen Theologie in den engeren Kontext der Theologie und den weiteren Kontext der universitären Wissenschaft - Überblick über systematisch-theologische Problemstellungen, Methoden, Theorien und Inhalte - eigenständiger interpretatorischer Umgang mit Texten - argumentative Entfaltung dogmatischer und ethischer Positionen - Gewöhnung an selbständiges akademisches Arbeiten <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundinformationen zu Inhalt und Struktur reformatorischer Dogmatik - Grundinformationen zu Inhalt und Struktur reformatorischer Ethik <p>Teilnahmevoraussetzungen: Latinum für das Proseminar</p> <p>Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)</p> <p>Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.</p> <p>Workload: 44 Stunden Präsenz, 166 Stunden Selbststudium</p> <p>Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich</p> <p>Dauer: zwei Semester</p> <p>Anmerkungen: keine</p>					
Modulabschluss		<i>directed studies</i>		2 CP	
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Bestandene Modulabschlussprüfung und Vorlage aller Studiennachweise			
Studienleistungen		SWS	CP / Studienabschnitt		
			1-4	5-8	9-10
A Proseminar Einführung in die Dogmatik		2	3		
B (Pro)Seminar/Vorlesung Einführung in die Ethik		2	2		

PT 1 (EvTh)	Basismodul Praktische Theologie/Religionspädagogik	Pflichtmodul 16 CP
-----------------------	---	-------------------------------------

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Grundverständnis der Disziplin Praktische Theologie als Theorie religiöser Praxis im Kontext gegenwärtiger Kultur beschreiben; im theologisch-interdisziplinären Rahmen historisch-systematisch begründen
- Wichtige Phänomenbereiche religiöser und spezifisch kirchlicher Praxis beschreiben und wesentliche theoretische Ansätze aus Praktischer Theologie und Religionspädagogik benennen
- Mit Grundbegriffen der Disziplin sachgemäß umgehen, Methoden anhand exemplarischer Fälle beschreiben und unterschiedliche methodische Ansätze differenziert nachvollziehen
- Persönlichkeits- und Rollentheorien für die kirchlichen und schulischen Berufsfelder kennen und in Bezug auf persönliche Professionalisierung reflektieren
- Die Bildungsziele des Religionsunterrichts begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren
- Kirchliche Praxis unter Variation und Reflexion der eigenen Beobachtungs- und Beteiligungsrollen wahrnehmen und theologisch erschließen
- Theorie-Praxis-Reflexionen in Bezug auf die begleitete Erprobung professionsspezifischen Handelns vollziehen

Inhalte:

- Praktische Theologie als Theorie religiöser Praxis in theologischem Interesse
- Religionspädagogik als Theorie religiöser Lernprozesse und religiöser Bildung
- Bildungstheoretische Grundlagen religiöser Erziehung
- Innertheologisch-enzyklopädische Verortung von Praktischer Theologie und Religionspädagogik
- Methodische und methodologische Ansätze Praktischer Theologie anhand ausgewählter Themen und Fallanalysen
- Religionsbegriff und religiöse Gegenwartsphänomene
- Didaktische und methodische Grundlagen von RU und KU
- Struktur und rechtliche Grundlagen des RU an der Schule
- Grundfragen kontextueller Religionspädagogik; Praktische Theologie als Empirische Theologie
- Theologische Lebensweltanalyse und Erfahrungshermeneutik des Alltags
- Theologische Implikationen kirchlicher Praxis; Praxis als theologisches Thema
- Sozial-, professions-, und handlungstheoretische Modelle der Praxiserschließung
- Religiöse Biographie und theologische Bildung im Horizont kirchlicher Professionen

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)

Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.

Workload: 66 Stunden Präsenz, 414 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich

Dauer: zwei Semester

Anmerkungen: keine

Modulabschluss	Vorlage des Praktikumsberichts		2 CP	
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Bestandene Modulabschlussprüfung und Vorlage aller Studien-nachweise			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Proseminar Einführung in die Praktische Theologie	2	3		
B Proseminar	2	3		

Einführung in die Religionspädagogik				
C Vorlesung Grundfragen der Praktischen Theologie	2	2		
D Praktikum Orientierungspraktikum (vier- bis sechswöchig)		6		

RW (EvTh)	Basismodul Religionswissenschaft	Pflichtmodul 5 CP		
Qualifikationsziele und Kompetenzen:				
<ul style="list-style-type: none"> - Einordnung theoretischer und methodischer religionswissenschaftlicher Forschungsperspektiven - Grundkenntnisse der Religionsgeschichte und des Religionsvergleichs - Wahrnehmung religionswissenschaftlicher Forschungsperspektiven - Erlernen von Grundkenntnissen der Religionsgeschichte und des Religionsvergleichs 				
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Überblick über religionswissenschaftliche Diskurse, Theorien und Methoden bezüglich der Grundfragen einer Definition von Religion und Forschungszugängen zu diesem Gegenstand - Einblick in Geschichte und Gegenwart von Religionen - Religionsvergleichende Methoden, Diskurs um die Religionsphänomenologie 				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Verwendbarkeit: Studiengang Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)				
Studiennachweise: Leistungsnachweis im Proseminar.				
Workload: 44 Stunden Präsenz, 106 Stunden Selbststudium				
Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich				
Dauer: zwei Semester				
Anmerkungen: keine				
Modulabschlussprüfung/Prüfungsform		keine		
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Vorlage aller Studiennachweise		
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Proseminar Theorie und Methode der Religionswissenschaft	2	3		
B Vorlesung Religionen in Geschichte und Gegenwart <i>oder</i> Systematisch-Vergleichende Religionswissenschaft/Phänomenologie	2	2		

INT 1 (EvTh)	Interdisziplinäres Basismodul	Pflichtmodul 10 CP		
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung von Methoden und Inhalten zu geistesgeschichtlichen Aspekten religiöser Traditionen - Einübung in komparative Fragestellungen im Blick auf Textüberlieferung und Gegenwartsbedeutung der Religionen - Erarbeitung kulturtheoretischer Fachliteratur - Erarbeitung von Methoden und Inhalten zu kulturwissenschaftlichen Aspekten religiöser Traditionen <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Interdisziplinäre Problemstellungen zwischen Theologie, Sozialwissenschaften, Religionstheorie, Religionswissenschaft und Religionsphilosophie - Eigenständiger argumentativer Umgang mit theologischen und religionsphilosophischen Positionen insbesondere der christlichen und jüdischen Tradition - Eigenständiger argumentativer Umgang mit kulturwissenschaftlicher Fachliteratur im Blick insbesondere auf christliche, jüdische und/oder islamische Kulturphänomene <p>Teilnahmevoraussetzungen: keine</p> <p>Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)</p> <p>Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.</p> <p>Workload: 44 Stunden Präsenz, 256 Stunden Selbststudium</p> <p>Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich</p> <p>Dauer: zwei Semester</p> <p>Anmerkungen: Für die Klausur gelten insbesondere die Bestimmungen zur Zwischenprüfung nach § 38.</p>				
Modulabschluss	Klausur	4 CP		
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Bestandene Modulabschlussprüfung und Vorlage aller Studiennachweise			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Proseminar/Vorlesung/Übung Altes Testament / Neues Testament oder ein anderes theologisches Fach	2	3		
B Proseminar/Vorlesung/Übung Jüdische Religionsphilosophie	2	3		

Bk (EvTh)	Modul Bibelkunde	Pflichtmodul 8 CP		
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Methoden der Bibelwissenschaften kennen, bewerten und reflektieren können - Forschungsergebnisse vernetzend darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen - Bibelkundliche Grundfragen alt- und neutestamentlicher Theologien kennen, reflektieren und in die berufliche Wirklichkeit transferieren beziehungsweise transformieren können <p>Inhalte: Grundlagen der Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments</p> <p>Teilnahmevoraussetzungen: keine</p> <p>Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)</p> <p>Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen.</p> <p>Workload: 240 Stunden zur Vorbereitung im Selbststudium (ggf. abzüglich bis zu 44 Stunden Präsenz bei Besuch einer vorbereitenden Lehrveranstaltung)</p> <p>Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich</p> <p>Dauer: ein Semester</p> <p>Anmerkungen: keine</p>				
Modulabschluss		Mündliche Prüfung (Bibelkunde)	4 CP	
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Bestandene Modulabschlussprüfung und Vorlage aller Studiennachweise		
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
<p>Bibelkunde</p> <p>Altes Testament / Neues Testament</p> <p>Die Vorbereitung auf die Bibelkunde-Prüfung erfolgt im Selbststudium oder durch den Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen. Verpflichtend ist der Besuch einer vorbereitenden Studienberatung/ Informationsveranstaltung.</p>	0-4	4		

2. Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind 32 CP erbringen. Darin enthalten sind Prüfungsleistungen im Umfang von 4 CP im Rahmen einer mündlichen Zwischenprüfung.

AT/NT 1 (EvTh)	Altes Testament/Neues Testament	Wahlpflichtmodul 12 CP		
Qualifikationsziele und Kompetenzen:				
<ul style="list-style-type: none"> - Methoden der Bibelwissenschaften kennen und bewerten können - Struktur, Konzepte und Inhalte der Bibelwissenschaften kennen lernen - Fachwissenschaftliche Begriffsmodelle und deren Bildung sowie Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren - Kulturtheoretische Kompetenzen 				
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunkte der Literatur und Theologien in alt- und neutestamentlicher Zeit - Schwerpunkte der Geschichte Israels, Judas und des frühen Christentums - Kultur- und Religionsgeschichte in Vorderasien, Kleinasien, Griechenland, Ägypten und Rom 				
Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss wenigstens einer einführenden Veranstaltung (Proseminar/Einführungsvorlesung/Grundkurs) aus den Modulen NT 1 (EvTh) und AT 1 (EvTh). Graecum und Hebraicum.				
Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)				
Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.				
Workload: 66 Stunden Präsenz, 294 Stunden Selbststudium				
Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich				
Dauer: zwei Semester				
Anmerkungen: <i>Die mündliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung im Modul ST/RPh 1 oder PT/RP/KW 1 ersetzt werden. In diesem Fall entfällt Veranstaltung C und das Modul wird über directed studies abgeschlossen. Zur Anrechnung der Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung gelten die Anforderungen nach § 38.</i>				
Modulabschluss		mdl. Prüfung		4 CP
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Modulabschluss		
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Vorlesung Altes Testament/Neues Testament	2	2		
B Proseminar/ Übung Altes Testament/Neues Testament	2	3		
C Proseminar/ Übung Altes Testament/Neues Testament	2	3		

KG/RW 1 (EvTh)	Kirchengeschichte/ Religionswissenschaft	Wahlpflichtmodul 10 CP
--------------------------	---	---

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Anwendung eigener Positionen zu religionswissenschaftlichen Diskursen
- Einordnung bestimmter religionshistorischer oder empirischer Erscheinungen in ein breiteres Spektrum von Religionen
- Befähigung zum selbständigen reflektierten Religionsvergleich
- Erwerb von Grundkenntnissen der Theoriebildung in der Kirchen- und Dogmengeschichte mit dem Schwerpunkt der kulturellen Beziehung zwischen Christentum, Religion und Kultur
- Wissenschaftstheoretische Grundlegung des Faches im Rahmen der ev. Theologie sowie des interdisziplinären akademischen Umfeldes

Inhalte:

- Überblick zu aktuellen kirchen- und dogmengeschichtlichen Diskursen, Theorien und Methoden bezüglich der Grundfragen einer Definition von Kirchen- und Dogmengeschichte sowie Forschungszugängen zu diesem Gegenstand
- Überblick über religionswissenschaftliche Diskurse, Theorien und Methoden bezüglich der Grundfragen einer Definition von Religion und Forschungszugängen zu diesem Gegenstand
- Einblick in Geschichte und Gegenwart von Religionen
- Einblick in Geschichte und Gegenwart der Inanspruchnahme des Christlichen im Fokus seiner kulturellen Prägungen und Prägekraft
- Vergleichende Methoden, Diskurs um die Kirchen- und Christentumsgeschichte, kulturwissenschaftliche Zugänge
- Interdisziplinäre Methoden aus anderen historisch arbeitenden Disziplinen

Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss wenigstens einer einführenden Veranstaltung (Proseminar/Einführungsvorlesung/Grundkurs) aus den Modulen KG 1 (EvTh) und RW (EvTh). Graecum und Hebraicum.

Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)

Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.

Workload: 66 Stunden Präsenz, 234 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich

Dauer: zwei Semester

Anmerkungen: keine

Modulabschluss	<i>directed studies</i>		2 CP	
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Modulabschluss			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Vorlesung Kirchengeschichte/Religionswissenschaft	2	2		
B Proseminar/ Übung Kirchengeschichte/Religionswissenschaft	2	3		
C Proseminar/ Übung	2	3		

Kirchengeschichte/Religionswissenschaft				
---	--	--	--	--

ST/RPh 1 (EvTh)	Systematische Theologie/Religionsphilosophie	Wahlpflichtmodul 10 CP
----------------------------	---	-----------------------------------

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Bekanntschaft mit dogmatischen und ethischen oder religionsphilosophischen Systembildungen
- Bekanntschaft mit dogmatischen und ethischen oder religionsphilosophischen Detailproblemen

Inhalte:

- exemplarische Konkretisierungen dogmatischer und ethischer oder religionsphilosophischer Theoriebildungen und Problemstellungen aus Geschichte und Gegenwart

Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss wenigstens einer einführenden Veranstaltung (Proseminar/Einführungsvorlesung/Grundkurs) aus dem Modul ST 1. Latinum.

Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)

Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.

Workload: 66 Stunden Präsenz, 234 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich

Dauer: zwei Semester

Anmerkungen: keine

Modulabschluss	<i>directed studies</i>		2 CP	
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Modulabschluss			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Vorlesung Ethik/ Religionsphilosophie	2	2		
B (Pro)Seminar Dogmatik	2	3		
C (Pro)Seminar Dogmatik/Ethik/Religionsphilosophie	2	3		

PT/RP/KW 1 (EvTh)	Praktische Theologie/ Religionspädagogik/Kulturwissenschaft	Wahlpflichtmodul 10 CP		
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein weiteres praktisch-theologisches Handlungsfeld analysieren und in praxistheoretischer Perspektive erschließen und die zugehörigen praktisch-theologischen Ansätze, Grundbegriffe und Methoden exemplarisch beschreiben - Ausgewählte aktuelle Problemstellungen auf dem Gebiet der Praktischen Theologie/Religionspädagogik erschließen - Zusammenhänge kirchlicher und allgemein religiöser Wirklichkeit im Blick auf das Handlungsfeld praktisch-theologisch erfassen - Grundlegende Verbindungen mit interdisziplinären Diskursen erkennen - Mit einleitender und methodologischer Literatur des Faches Praktische Theologie exemplarisch vertraut sein und eigenständig umgehen <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Problemstellungen aus einem der Bereiche Seelsorge/Kybernetik und Gemeindeaufbau/Kasualien/Gemeinde- und Pastoraltheologie/Religionspädagogik - Nach Wahl praktisch-theologisch anschlussfähige Perspektive aus einer außertheologischen Bezugswissenschaft (z.B. Rhetorik, Sozialpsychologie, Institutionensoziologie) - Erschließung des Handlungsfeldes unter Einschluss von Feldstudien (z.B. im Krankenhaus, in der Medienarbeit, im Sozialdienst usw.) - Die spezifischen Herausforderungen der pastoralen Rolle im Handlungsfeld reflektieren - Praktisch-theologische und religionspädagogische Grundbegriffe und Methoden <p>Teilnahmevoraussetzungen: PS Praktische Theologie oder PS Religionspädagogik; eine praktisch-theologische Vorlesung</p> <p>Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)</p> <p>Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.</p> <p>Workload: 66 Stunden Präsenz, 234 Stunden Selbststudium</p> <p>Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich</p> <p>Dauer: zwei Semester</p> <p>Anmerkungen: keine</p>				
Modulabschluss		<i>directed studies</i>		2 CP
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Modulabschluss		
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A (Pro)Seminar/Übung zu einem Handlungsfeld der Praktischen Theologie/Religionspädagogik	2	3		
B (Pro)Seminar/Übung zu einem Themenbereich der Praktischen Theologie/Religionspädagogik; ggf. außertheologische Bezugswissenschaft	2	3		
C Vorlesung/Übung zu einem Themenbereich der Praktischen Theologie/Religionspädagogik, ggf. außertheologische Bezugswissenschaft	2	2		

JRPh (EvTh)	Basismodul Jüdische Religionsphilosophie	Wahlpflichtmodul 10 CP
-----------------------	---	---

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Einordnung der jüdischen Religionsphilosophie in den Kontext der jüdischen Religions- und Geistesgeschichte sowie der allgemeinen Philosophie
- Überblick über Grundfragen und grundlegende Systementwürfe der jüdischen Religionsphilosophie und Ethik
- Bekanntschaft mit Detailproblemen und speziellen Entwürfen der jüdischen Religionsphilosophie und Ethik
- Bekanntschaft mit theoretischen, methodischen und historiographischen Fragestellungen hinsichtlich der jüdischen Religionsphilosophie
- eigenständiger interpretatorischer Umgang mit Primär- und Sekundärquellen

Inhalte:

- exemplarische Konkretisierungen religiöser und ethischer Traditionen, Theoriebildungen und Problemstellungen der jüdischen Religionsphilosophie aus Geschichte und Gegenwart
- exemplarische Deutung der Zusammenhänge jüdischer und nichtjüdischer Religionsphilosophie und Ethik

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)

Studiennachweise: Leistungsnachweis in Veranstaltung B, Teilnahmenachweis in Veranstaltung C.

Workload: 66 Stunden Präsenz, 234 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich

Dauer: zwei Semester

Anmerkungen: *Wurde bereits ein Proseminar Jüdische Religionsphilosophie im Rahmen des Moduls INT 1 besucht, so kann im Modul JRPh ein Proseminar durch ein Seminar ersetzt werden.*

Modulabschluss	<i>directed studies</i>	2 CP		
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Modulabschluss			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Vorlesung Jüdische Religionsphilosophie	2	2		
B (Pro)Seminar Jüdische Religionsphilosophie	2	3		
C (Pro)Seminar/Übung Religionsphilosophie	2	3		

B. Hauptstudium
1. Pflichtbereich

AT 2 (EvTh)	Aufbaumodul Altes Testament	Pflichtmodul 12 CP		
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Methoden des Faches Altes Testament kennen, anwenden und bewerten können - Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen - Interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen - Struktur, Konzepte und Inhalte des Faches Altes Testament kennen, erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln - Fachwissenschaftliche Begriffsmodelle und deren Bildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren - Kulturtheoretische Kompetenzen - Grundfragen biblischer Theologie in gesamttheologischer Perspektive reflektieren <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunkte der Literatur und Theologien in alttestamentlicher Zeit - Schwerpunkte der Geschichte Israels und Judas - Kultur- und Religionsgeschichte in Vorderasien, Kleinasien, Ägypten und Griechenland - Grundkenntnisse rezeptionstheoretischer Modelle - Grundfragen alttestamentlicher Theologien kennen und reflektieren können <p>Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreich abgeschlossenes Modul AT 1 (EvTh)</p> <p>Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)</p> <p>Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.</p> <p>Workload: 44 Stunden Präsenz, 316 Stunden Selbststudium</p> <p>Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich</p> <p>Dauer: zwei Semester</p> <p>Anmerkungen: <i>Die Seminararbeit kann durch eine Seminararbeit im Modul KG 2 ersetzt werden. In diesem Fall wird das Modul über directed studies (2 CP) abgeschlossen.</i></p>				
Modulabschluss		Seminararbeit		7 CP
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Modulabschluss		
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Vorlesung Altes Testament	2		2	
B Seminar Altes Testament	2		3	

NT 2 (EvTh)	Aufbaumodul Neues Testament	Pflichtmodul 12 CP
----------------	-----------------------------	-----------------------

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Methoden des Faches Neues Testament kennen, anwenden und bewerten können
- Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen
- Interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen
- Struktur, Konzepte und Inhalte des Faches Neues Testament kennen, erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln
- Fachwissenschaftliche Begriffsmodelle und deren Bildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren
- Kulturtheoretische Kompetenzen
- Grundfragen biblischer Theologie in gesamttheologischer Perspektive reflektieren

Inhalte:

- Schwerpunkte der Literatur und Theologien in neutestamentlicher Zeit
- Schwerpunkte der Geschichte des frühen Christentums
- Kultur- und Religionsgeschichte in Vorderasien, Kleinasien, Griechenland und Rom
- Grundkenntnisse rezeptionstheoretischer Modelle
- Grundfragen neutestamentlicher Theologien kennen und reflektieren können

Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreich abgeschlossenes Modul NT 1 (EvTh)

Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)

Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.

Workload: 44 Stunden Präsenz, 316 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich

Dauer: zwei Semester

Anmerkungen: *Die Seminararbeit kann durch eine Seminararbeit im Modul KG 2 ersetzt werden. In diesem Fall wird das Modul über directed studies (2 CP) abgeschlossen.*

Modulabschluss	Seminararbeit	7 CP		
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Modulabschluss			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Vorlesung Neues Testament	2		2	
B Seminar Neues Testament	2		3	

KG 2 (EvTh)	Aufbaumodul Kirchengeschichte	Pflichtmodul 8 CP		
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische und vertiefende argumentative Entfaltung kirchengeschichtlicher Positionen in vertiefenden Detailstudien in anderen Epochen als denen, in denen PS und Ü von KG 1 stattfanden - Exemplarische und vertiefende Anwendung von historischen und interdisziplinären Methoden und deren Kritik in quellenorientierten Detailstudien in anderen Epochen als denen, in denen PS und Ü von KG 1 stattfanden - Erarbeitung kirchen- und dogmengeschichtlicher Theoriebildung - Eigenständige Bewertung von Theoriebildung - Entwicklung fachwissenschaftlicher Problemstellungen - Wissenschaftstheoretische Grundlegung des Faches im Rahmen der Ev. Theologie sowie des interdisziplinären akademischen Umfeldes <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Konkretisierung kirchen- und dogmengeschichtlicher Problemstellung aus Geschichte und Gegenwart - Vertiefender Einblick in Geschichte und Gegenwart der Inanspruchnahme des Christlichen - Vergleichende Methoden, Diskurs um die Kirchen- und Christentumsgeschichte - Interdisziplinäre Methoden aus anderen historisch arbeitenden Disziplinen <p>Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreich abgeschlossenes Modul KG 1 (EvTh)</p> <p>Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)</p> <p>Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.</p> <p>Workload: 44 Stunden Präsenz, 196 Stunden Selbststudium</p> <p>Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich</p> <p>Dauer: zwei Semester</p> <p>Anmerkungen: keine</p>				
Modulabschluss	<i>directed studies</i>	2 CP		
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Modulabschluss			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
<i>A Hauptvorlesung/ Seminar</i> Kirchengeschichte/ Spezialvorlesung	2		3	
<i>B Seminar</i> Vertiefende Theorien und exemplarische Anwendung von Methoden der Kirchen- und Dogmengeschichte	2		3	

ST 2 (EvTh)	Aufbaumodul Systematische Theologie	Pflichtmodul 12 CP
-----------------------	--	-------------------------------------

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Erarbeitung dogmatischer und ethischer beziehungsweise religionsphilosophischer Systembildungen und Problemstellungen
- eigenständige Bewertung von Theoriebildungen
- Entwicklung systematisch-theologischer Fragestellungen
- argumentative Entfaltung eigener Positionen

Inhalte:

- Konkretisierungen dogmatischer und ethischer beziehungsweise religionsphilosophischer Theoriebildungen aus Geschichte und Gegenwart und ihre Verortung im Gesamtzusammenhang von Theologie beziehungsweise Religionsphilosophie

Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreich abgeschlossenes Modul ST 1 (EvTh)

Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)

Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.

Workload: 44 Stunden Präsenz, 316 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich

Dauer: zwei Semester

Anmerkungen: *Die Seminararbeit kann durch eine Seminararbeit im Modul KG 2 ersetzt werden. In diesem Fall wird das Modul über directed studies (2 CP) abgeschlossen.*

Modulabschluss	Seminararbeit	7 CP		
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Modulabschluss			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Vorlesung Dogmatik/ Ethik	2		2	
B Seminar Dogmatik/ Ethik/ Religionsphilosophie	2		3	

PT 2 (EvTh)	Aufbaumodul Praktische Theologie/Religionspädagogik	Pflichtmodul 15 CP		
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein exemplarisches praktisch-theologisches Handlungsfeld analytisch erschließen und in praxistheoretischer Perspektive reflektieren - Ein eigenes theologisches Grundverständnis von Gottesdienst in Auseinandersetzung mit wichtigen theologischen Positionen im Theorie-Praxis-Zirkel entfalten - Praktisch-theologische Grundbestimmungen christlicher Predigt auf dem Hintergrund homiletischer Theoriebildung, kirchlicher Traditionen und dogmatischer Grundbestimmungen kritisch reflektieren - Soziale und politische Bedingungen kirchlicher Rede kennen und in der eigenen Gestaltung angemessen berücksichtigen - Die eigene Rolle im Predigtprozess und bei liturgischem Handeln wahrnehmen und reflektieren - Rede- und Gestaltungsformen von Predigt und Liturgie kennen, in theologischer und kommunikativer Perspektive reflektieren und in eigenen kreativen Vollzügen umsetzen - Religionsdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen im RU beziehungsweise KU kennen und darstellen - Schulische, kirchliche und andere religionspädagogische Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren - Religionspädagogisch relevante Konzepte der Medienpädagogik kennen und den Einsatz von Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theoretische Erschließung eines exemplarischen kirchlichen Handlungsfeldes in praktisch-theologischer und humanwissenschaftlicher Perspektive - Wesentliche Predigttheorien seit Schleiermacher - Gestaltungsformen von Predigt und Liturgie - Wahrnehmung von Kommunikation im Unterricht - Lernformen im RU und KU - Didaktische und methodische Planungsgrundlagen von RU beziehungsweise KU - Didaktische Konzeptionen von RU <p>Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreich abgeschlossenes Modul PT 1 (EvTh)</p> <p>Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)</p> <p>Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.</p> <p>Workload: 66 Stunden Präsenz, 384 Stunden Selbststudium</p> <p>Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich</p> <p>Dauer: zwei Semester</p> <p>Modulbeauftragte/r: Professor/-in Praktische Theologie/Religionspädagogik am Fachbereich Ev. Theologie</p> <p>Anmerkungen:</p>				
Modulabschluss		Homiletische Seminararbeit (Predigtentwurf) und religionspädagogisch/fachdidaktische Seminararbeit (Unterrichtsentwurf)		7 CP
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Modulabschluss		
Studienleistungen		CP / Studienabschnitt		
		SWS	1-4	5-8

A Seminar Praktische Theologie/Homiletik	2		3*	
B Seminar Religionspädagogik/Fachdidaktik	2		3	
C Vorlesung Praktische Theologie	2		2	

Phil (EvTh)	Modul Philosophie		Pflichtmodul 8 CP	
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung philosophischer Systembildungen und Problemstellungen - Forschungsergebnisse vernetzend darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen - Interdisziplinäre Verbindungen zwischen Theologie und Philosophie aufzeigen - Philosophische Begriffsmodelle und deren Bildung sowie deren Systematik <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konkretisierungen philosophischer und religionsphilosophischer Theoriebildungen aus Geschichte und Gegenwart und ihre Verortung im Gesamtzusammenhang von Theologie beziehungsweise Philosophie <p>Teilnahmevoraussetzungen: keine</p> <p>Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)</p> <p>Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.</p> <p>Workload: 240 Stunden zur Vorbereitung im Selbststudium (ggf. abzüglich bis zu 44 Stunden Präsenz bei Besuch einer vorbereitenden Lehrveranstaltung)</p> <p>Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich</p> <p>Dauer: ein Semester</p> <p>Anmerkungen: <i>Der Besuch von Lehrveranstaltungen des Instituts für Philosophie wird empfohlen.</i></p>				
Modulabschluss		Mündliche Prüfung (Philosophicum)	4 CP	
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Modulabschluss		
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
Die Vorbereitung auf die Philosophicums-Prüfung erfolgt im Selbststudium oder durch den Besuch geeigneter Lehrveranstaltungen. Verpflichtend ist der Besuch einer vorbereitenden Studienberatung/ Informationsveranstaltung.	0-4		4	

INT 2 (EvTh)	Interdisziplinäres Aufbaumodul	Pflichtmodul 13 CP
-----------------	--------------------------------	-----------------------

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Erarbeitung von Methoden und Inhalten zu geistesgeschichtlichen Aspekten religiöser Traditionen
- Einübung in komparative Fragestellungen im Blick auf Textüberlieferung und Gegenwartsbedeutung der Religionen
- Erarbeitung kulturtheoretischer Fachliteratur
- Erarbeitung von Methoden und Inhalten zu kulturwissenschaftlichen Aspekten religiöser Traditionen

Inhalte:

- Interdisziplinäre Problemstellungen zwischen Theologie, Sozialwissenschaften, Religionstheorie, Religionswissenschaft und Religionsphilosophie
- Eigenständiger argumentativer Umgang mit theologischen und religionsphilosophischen Positionen insbesondere der christlichen und jüdischen Tradition
- Eigenständiger argumentativer Umgang mit kulturwissenschaftlicher Fachliteratur im Blick insbesondere auf christliche, jüdische und/oder islamische Kulturphänomene

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)

Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.

Workload: 66 Stunden Präsenz, 324 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich

Dauer: zwei Semester

Anmerkungen: keine

Modulabschluss	Mündliche Prüfung (Religionswissenschaft)	4 CP		
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Modulabschluss			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Seminar/Übung Altes Testament / Neues Testament / Systematische Theologie / Kirchengeschichte / Praktische Theologie	2		3	
B Seminar/Übung Religionswissenschaft	2		3	
C Seminar/Übung Jüdische Religionsphilosophie	2		3	

2. Wahlpflichtbereich

AT/NT 2 (EvTh)	Altes Testament/ Neues Testament	Wahlpflichtmodul 8 CP		
Qualifikationsziele und Kompetenzen:				
<ul style="list-style-type: none"> - Methoden der Bibelwissenschaften kennen, bewerten und reflektieren können - Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen - Interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen - Fachwissenschaftliche Begriffsmodelle und deren Bildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren - Fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Bibelwissenschaften erwerben und anwenden - Bibelwissenschaftliche und bibeldidaktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen - Kulturtheoretische Kompetenzen 				
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Grundfragen alt- und neutestamentlicher Theologien kennen, reflektieren und in die berufliche Wirklichkeit transferieren beziehungsweise transformieren können - Kenntnisse der Didaktik der Bibelwissenschaften - Grundkenntnisse rezeptionstheoretischer Modelle 				
Teilnahmevoraussetzungen:				
<ul style="list-style-type: none"> - Erfolgreicher Abschluss der Module AT 1 (EvTh) und NT 1 (EvTh) - Latinum, Graecum und Hebraicum 				
Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)				
Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.				
Workload: 44 Stunden Präsenz, 196 Stunden Selbststudium				
Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich				
Dauer: zwei Semester				
Anmerkungen: keine				
Modulabschluss		<i>directed studies</i>		2 CP
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Modulabschluss		
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Hauptvorlesung Altes Testament / Neues Testament	2		3	
B Seminar/Übung Altes Testament / Neues Testament	2		3	

AT/NT 3 (EvTh)	Biblische Hermeneutik und Methodendiskussion	Wahlpflichtmodul 8 CP
-------------------	---	----------------------------------

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Methoden der Bibelwissenschaften kennen, bewerten und reflektieren können
- Interdisziplinäre Verbindungen zu hermeneutischen Fragestellungen in benachbarten Wissenschaften darstellen
- Fachwissenschaftliche Begriffsmodelle und deren Bildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren
- Vernetzung biblischer Hermeneutiken und Methodenfragen mit alt- und neutestamentlichen Theologien kennen, reflektieren und in die berufliche Wirklichkeit transferieren beziehungsweise transformieren können

Inhalte:

- Vertiefte Kenntnisse verschiedener biblischer Hermeneutiken
- Selbstständige Erprobung exegetischer Methoden
- Hermeneutische Reflexion der Anwendung exegetischer Methoden

Teilnahmevoraussetzungen:

- Erfolgreicher Abschluss der Module AT 1 (EvTh) und NT 1 (EvTh)
- Latinum, Graecum und Hebraicum

Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)

Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.

Workload: 44 Stunden Präsenz, 196 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich

Dauer: zwei Semester

Anmerkungen: keine

Modulabschluss	<i>directed studies</i>		2 CP	
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Modulabschluss			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Hauptvorlesung Altes Testament / Neues Testament (Schwerpunkt Biblische Hermeneutik und Methodendiskussion)	2		3	
B Seminar/Übung Altes Testament / Neues Testament (Schwerpunkt Biblische Hermeneutik und Methodendiskussion)	2		3	

KG/ RW 2 (EvTh)	Kirchengeschichte/ Religionswissenschaft	Wahlpflichtmodul 8 CP
---------------------------	---	--

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Einordnung von Grundpositionen und deren Kritik
- Erwerb von exemplarischen Detailkenntnissen der Kirchen- und Dogmengeschichte
- Argumentative Entfaltung kirchengeschichtlicher Positionen im religionswissenschaftlichen und kulturwissenschaftlichen Diskurs
- Interdisziplinäre Anwendung von grundlegenden Methoden und deren Kritik
- Spezielle Wahrnehmung religionswissenschaftlicher Forschungsperspektiven
- Erwerb spezieller Kenntnisse religionswissenschaftlicher Theorien und Methoden, der Kirchengeschichte sowie des Religionsvergleichs

Inhalte:

- Exemplarische Vertiefung aktueller kirchen- und dogmengeschichtlicher Diskurse, Theorien und Methoden bezüglich der Grundfragen einer Definition von Kirchen- und Dogmengeschichte sowie Forschungszugängen zu diesem Gegenstand
- Vertiefende Studien in Geschichte und Gegenwart der Inanspruchnahme des Christlichen im Fokus seiner kulturellen Prägungen und Prägekraft
- Anwendung eigener Positionen zu religionswissenschaftlichen Diskursen
- Einordnung bestimmter religionshistorischer oder empirischer Erscheinungen in ein breiteres Spektrum von Religionen und Befähigung zum selbständigen reflektierten Religionsvergleich

Teilnahmevoraussetzungen:

- Erfolgreicher Abschluss des Moduls KG 1 (EvTh)
- Latinum und Graecum

Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)

Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.

Workload: 44 Stunden Präsenz, 196 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich

Dauer: zwei Semester

Anmerkungen: keine

Modulabschluss	<i>directed studies</i>	2 CP		
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Modulabschluss			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Hauptvorlesung Kirchengeschichte/ Religionswissenschaft	2		3	
B Seminar/ Übung Kirchengeschichte/ Religionswissenschaft	2		3	

KG/ RW 3 (EvTh)	Hermeneutik des interkonfessionellen und interreligiösen Gesprächs	Wahlpflichtmodul 8 CP
---------------------------	---	--

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Einordnung von Grundpositionen und deren Kritik
- Erwerb von exemplarischen Detailkenntnissen der Kirchen- und Dogmengeschichte
- Argumentative Entfaltung kirchengeschichtlicher Positionen im religionswissenschaftlichen und kulturwissenschaftlichen Diskurs
- Interdisziplinäre Anwendung von grundlegenden Methoden und deren Kritik
- Spezielle Wahrnehmung religionswissenschaftlicher Forschungsperspektiven
- Erwerb spezieller Kenntnisse religionswissenschaftlicher Theorien und Methoden, der Religionsgeschichte sowie des Religionsvergleichs

Inhalte:

- Erarbeitung ökumenischer Theoriebildung
- Eigenständige Bewertung von Theoriebildungen
- Entwicklung fachwissenschaftlicher Problemstellungen
- Wissenschaftstheoretische Grundlegung des Faches im Rahmen der Ev. Theologie sowie des interdisziplinären akademischen Umfeldes

Teilnahmevoraussetzungen:

- Erfolgreicher Abschluss des Moduls KG 1 (EvTh)
- Latinum und Graecum

Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)

Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.

Workload: 44 Stunden Präsenz, 196 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich

Dauer: zwei Semester

Anmerkungen: keine

Modulabschluss	<i>directed studies</i>		2 CP	
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Modulabschluss			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Hauptvorlesung Kirchengeschichte/ Religionswissenschaft (Schwerpunkt Hermeneutik des interkonfessionellen und interreligiösen Gesprächs)	2		3	
B Seminar/Übung Kirchengeschichte/ Religionswissenschaft (Schwerpunkt Hermeneutik des interkonfessionellen und interreligiösen Gesprächs)	2		3	

KG/ RW 4 (EvTh)	Dogmengeschichte	Wahlpflichtmodul 8 CP
---------------------------	-------------------------	--

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Einordnung von Grundpositionen und deren Kritik
- Erwerb von exemplarischen Detailkenntnissen der Kirchen- und Dogmengeschichte
- Argumentative Entfaltung kirchengeschichtlicher Positionen im religionswissenschaftlichen und kulturwissenschaftlichen Diskurs
- Interdisziplinäre Anwendung von grundlegenden Methoden und deren Kritik
- Spezielle Wahrnehmung religionswissenschaftlicher Forschungsperspektiven
- Erwerb spezieller Kenntnisse religionswissenschaftlicher Theorien und Methoden, der Religionsgeschichte sowie des Religionsvergleichs

Inhalte:

- Vertiefende Erarbeitung aktueller dogmengeschichtlicher Diskurse, Theorien und Methoden
- Vertiefende Studien in Geschichte und Gegenwart des Wahrheitsanspruches Christlicher Lehre und Wirklichkeitsinterpretation im Fokus seiner gesellschaftlichen Prägungen und Prägekraft
- Vergleichende Methoden sowie kritische Wahrnehmung ideologiekritischer Ansätze

Teilnahmevoraussetzungen:

- Erfolgreicher Abschluss des Moduls KG 1 (EvTh)
- Latinum und Graecum

Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)

Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.

Workload: 44 Stunden Präsenz, 196 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich

Dauer: zwei Semester

Anmerkungen: keine

Modulabschluss	<i>directed studies</i>	2 CP		
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Modulabschluss			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
<i>A Hauptvorlesung</i> Kirchengeschichte/ Religionswissenschaft (Schwerpunkt Dogmengeschichte)	2		3	
<i>B Seminar/Übung</i> Kirchengeschichte/ Religionswissenschaft (Schwerpunkt Dogmengeschichte)	2		3	

ST/ RPh 2 (EvTh)	Systematische Theologie/Religionsphilosophie	Wahlpflichtmodul 8 CP
----------------------------	---	--

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Bekanntschaft mit kulturtheoretischen Fragestellungen und Systembildungen
- Erarbeitung kulturwissenschaftlicher Zugänge zu religiösen Traditionen
- Einübung in interdisziplinäres Denken
- Theologische Reflexion religiöser Pluralität

Inhalte:

- Kulturwissenschaftliche (religionssoziologische, -psychologische, -wissenschaftliche etc.) Methoden und Inhalte
- Religiöse Vollzüge in kulturellen Kontexten

Teilnahmevoraussetzungen:

- Erfolgreicher Abschluss des Moduls ST 1 (EvTh)
- Latinum

Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)

Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.

Workload: 44 Stunden Präsenz, 196 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich

Dauer: zwei Semester

Anmerkungen: keine

Modulabschluss	<i>directed studies</i>			2 CP
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Modulabschluss			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Seminar Religion und Kultur/ Religion im Dialog	2		3	
B Vorlesung Dogmatik/ Ethik/ Religionsphilosophie	2		3	

ST/ RPh 3 (EvTh)	(Jüdische) Religionsphilosophie	Wahlpflichtmodul 8 CP
---------------------	---------------------------------	--------------------------

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Vertiefende Erarbeitung von Systembildungen und Problemstellungen jüdischer Religionsphilosophie und Ethik im Kontext jüdischer Geistesgeschichte
- Erarbeitung vergleichender Zugänge zu Themen jüdischer Religionsphilosophie und Ethik in allgemeinphilosophischen, interreligiösen und interkulturellen Kontexten
- Eigenständige Bewertung von Theoriebildungen
- Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeit
- Argumentative Entfaltung eigener Positionen

Inhalte:

- Konkretisierungen von System- und Theoriebildungen jüdischer Religionsphilosophie aus Geschichte und Gegenwart und ihre Verortung im Gesamtzusammenhang jüdischer Geistes- und Sozialgeschichte
- Konkretisierungen von System- und Theoriebildungen jüdischer Religionsphilosophie aus Geschichte und Gegenwart und ihre Verortung im Gesamtzusammenhang allgemeiner religionsphilosophischer und ethischer Diskurse
- Komparative Zugänge zu Themen jüdischer Religionsphilosophie und Ethik im Gespräch mit anderen religiösen und kulturellen Traditionen

Teilnahmevoraussetzungen:

- Erfolgreicher Abschluss des Moduls ST 1 (EvTh)
- Hebraicum

Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)

Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.

Workload: 44 Stunden Präsenz, 196 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich

Dauer: zwei Semester

Anmerkungen: keine

Modulabschluss	<i>directed studies</i>		2 CP	
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Modulabschluss			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Hauptvorlesung Jüdische Religionsphilosophie	2		3	
B Seminar (Jüdische) Religionsphilosophie	2		3	

PT/RP/KW 2 (EvTh)	Praktische Theologie/ Religionspädagogik/Kulturwissenschaft	Wahlpflichtmodul 8 CP
----------------------	--	--------------------------

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Ausgewählte aktuelle Problemstellungen auf dem Gebiet der Praktischen Theologie/ Religionspädagogik vertieft beschreiben
- Komplexe Zusammenhänge kirchlicher und allgemein religiöser Wirklichkeit praktisch-theologisch erfassen und problembewusst analysieren
- Zusammenhänge zu interdisziplinären Diskursen selbstständig fruchtbar machen und problemlösend einbeziehen
- Einzelne Fragestellungen in den Gebieten der Praktischen Theologie auf das Gesamtverständnis des Faches hin reflektieren

Inhalte:

- Material-konzentrierte Problemstellung aus einem der Bereiche Seelsorge/Kybernetik und Gemeindeaufbau/Kasualien/Gemeinde- und Pastoraltheologie/Religionspädagogik nach Wahl
- Nach Wahl methodisch oder material angelegte Perspektive aus einer außertheologischen Bezugswissenschaft
- Reflexion praktisch-theologischer und religionspädagogischer Grundfragen anhand der jeweiligen Problemstellung und Thematik

Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls PT 1 (EvTh)

Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)

Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen, sofern diese nicht als Vorlesung angeboten werden.

Workload: 44 Stunden Präsenz, 196 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich

Dauer: zwei Semester

Anmerkungen: keine

Modulabschluss	<i>directed studies</i>		2 CP	
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Modulabschluss			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Seminar/Hauptvorlesung/Übung zu einem Handlungsfeld der Praktischen Theologie/ Religionspädagogik	2		3	
B Seminar/ Übung zu einem Themenbereich der Praktischen Theologie/ Religionspädagogik; ggf. außertheologische	2		3	

Bezugswissenschaft				
--------------------	--	--	--	--

PT/RP/KW 3 (EvTh)	Empirische Theologie	Wahlpflichtmodul 8 CP
----------------------	----------------------	--------------------------

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Religionstheoretische Überblickskenntnisse adäquat einsetzen und problemspezifisch vertiefen
- Zusammenhänge von inner- und außertheologischen Ansätzen der Religionstheorie und empirischer Religionsforschung analysieren und herstellen
- methodologische Optionen empirischer Religionsforschung und empirischer Theologie beschreiben und bewerten
- Methoden qualitativer Sozialforschung kennen und theologisch reflektieren
- Methoden empirischer Religionsforschung gegenstandsangemessen auswählen und sachgemäß einsetzen
- kleinere und mittlere Forschungsprojekte im Umfeld empirischer Religionsforschung entwickeln und durchführen
- professionsbezogen Praxiszusammenhänge herstellen

Inhalte:

- Religionstheorie und Theorien religiöser Sozialisation
- Religionsbezogene Entwicklungsphänomene in Fallanalysen
- Methodologien und Methoden der empirischen Sozial- und Religionsforschung
- Methodologien und methodische Grundlagen empirischer Theologie
- Entwicklung und Diskussion von Semesterforschungsprojekten
- Fallanalysen religionsbezogener Forschungsprojekte

Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls PT 1 (EvTh)

Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)

Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen.

Workload: 66 Stunden Präsenz, 174 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich

Dauer: zwei Semester

Anmerkungen: keine

Modulabschluss	<i>directed studies im Rahmen des Tutoriums</i>		2 CP	
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Modulabschluss			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Seminar Religiöse Sozialisation/ Empirische Theologie	2		3	
B Tutorium Empirische Religionsforschung	2			
C Seminar Religionstheorie	2		3	

PT/RP/KW 4 (EvTh)	Öffentliche Rede und gottesdienstliche Feier	Wahlpflichtmodul 8 CP
----------------------	---	--------------------------

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Praktisch-theologische Grundbestimmungen christlicher Predigt auf dem Hintergrund homiletischer Theoriebildung, kirchlicher Traditionen und dogmatischer Grundbestimmungen kritisch reflektieren
- Erkenntnisse zum Phänomen Sprache sowie kommunikations- und sprachwissenschaftlicher Wirkforschung sachgemäß auf homiletische Reflexion beziehen
- Soziale und politische Bedingungen kirchlicher Rede kennen, ihre liturgische Einbettung erfassen und in der eigenen Gestaltung angemessen berücksichtigen
- Die eigene Rolle im Predigtprozess und bei liturgischem Handeln wahrnehmen und reflektieren
- Rede- und Gestaltungsformen von Predigt und Liturgie kennen, in theologischer und kommunikativer Perspektive reflektieren
- Rede- und Gestaltungsformen der Predigt in eigenen kreativen Vollzügen umsetzen

Inhalte:

- Grundlegende Aspekte der Rhetorik
- Wesentliche Predigttheorien seit Schleiermacher
- Gestaltungsformen von Predigt und Liturgie
- Grundinformationen zur Liturgik unter Berücksichtigung von Theorien symbolischen Handelns
- Erprobung von Ansprache und Predigt im Seminar- und Gemeindekontext
- Feedback und Beratungsprozesse

Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls PT 1 (EvTh)

Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)

Studiennachweise: Teilnahmenachweise im Seminar.

Workload: 44 Stunden Präsenz, 196 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich

Dauer: ein bis zwei Semester

Anmerkungen: *Die liturgische Seminararbeit kann nach den Prüfungsbestimmungen einzelner Gliedkirchen der EKD als Ergänzung zur homiletischen Seminararbeit im Modul PT 2 verfasst werden.*

Modulabschluss	Liturgische Seminararbeit	3 CP		
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Modulabschluss			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Vorlesung Homiletik/Liturgik	2		2	
B Seminar Homiletik/Liturgik	2		3	

PRAKT 1 (EvTh)	Praktikum I: Gemeindepraktikum	Wahlpflichtmodul 8 CP
--------------------------	---------------------------------------	--

Qualifikationsziele und Kompetenzen:

- Kirchliche/berufsfeldspezifische Praxis unter Variation und Reflexion der eigenen Beobachtungs- und Beteiligungsrollen wahrnehmen und theologisch erschließen
- Theorie-Praxis-Reflexionen in Bezug auf die begleitete Erprobung professions-/berufsspezifischen Handelns vollziehen
- Berufsfeldspezifische, z.B. sozialetische, kultur- oder religionstheoretische Reflexionen zu theologischen Fragestellungen in Bezug setzen
- Berufsbezogene und gesellschaftliche Implikationen arbeitsweltbezogener Theorie-Praxis-Reflexionen formulieren

Inhalte:

- Theologische Implikationen gemeindlicher oder arbeitsweltlicher Praxis; Praxis als theologisches Thema
- Sozial-, professions-, und handlungstheoretische Modelle der Praxiserschließung
- Religiöse Biographie und theologische Bildung im Horizont kirchlicher oder außerkirchlicher Professionen und Berufe
- Theologische Perspektiven auf ökonomische und berufsbezogene Theorien
- Theologisch-lebensweltorientierte Analyse beruflicher Kontexte

Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls PT 1 (EvTh)

Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)

Studiennachweise: nach Vorgabe der jeweils maßgeblichen Prüfungs- und Praktikumsordnung gemäß Rahmenordnung für einen modularisierten Studiengang Pfarramt/Magister Theologiae

Workload: 44 Stunden Präsenz, 196 Stunden Selbststudium

Angebotsturnus: in Verantwortung der landeskirchlichen Prüfungsämter

Dauer: zwei Semester

Anmerkungen: *Dieses Wahlpflichtmodul kann von Studierenden belegt werden, deren landeskirchliche Prüfungs- und Praktikumsordnungen ein zweites Praktikum voraussetzt.*

Modulabschluss	Vorlage des Praktikumsberichts		2 CP	
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Modulabschluss			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
A Praktikum (vier- bis sechswöchig) in einem durch die jeweiligen Praktikumsordnung zu bestimmenden Arbeitsbereich			3	
B Vor- und Nachbereitung Durch die jeweilige Landeskirche oder im Zusammenhang mit einer Veranstaltung des Aufbaumoduls PT 2 (EvTh)			3	

PRAKT 2 (EvTh)	Praktikum 2: Arbeitsweltpraktikum	Wahlpflichtmodul 8 CP		
Qualifikationsziele und Kompetenzen:				
<ul style="list-style-type: none"> - Berufsfeldspezifische Praxis unter Variation und Reflexion der eigenen Beobachtungs- und Beteiligungsrollen wahrnehmen und theologisch erschließen - Theorie-Praxis-Reflexionen in Bezug auf die begleitete Erprobung professions-/berufsspezifischen Handelns vollziehen - Berufsfeldspezifische, z.B. sozialetische, kultur- oder religionstheoretische Reflexionen zu theologischen Fragestellungen in Bezug setzen - Berufsbezogene und gesellschaftliche Implikationen arbeitsweltbezogener Theorie-Praxis-Reflexionen formulieren 				
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Theologische Implikationen arbeitsweltlicher Praxis; Praxis als theologisches Thema - Sozial-, professions-, und handlungstheoretische Modelle der Praxiserschließung - Religiöse Biographie und theologische Bildung im Horizont kirchlicher oder außerkirchlicher Professionen und Berufe - Theologische Perspektiven auf ökonomische und berufsbezogene Theorien - Theologisch-lebensweltorientierte Analyse beruflicher Kontexte 				
Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls PT 1 (EvTh)				
Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)				
Studiennachweise: siehe Anmerkungen				
Workload: branchenübliche Arbeitszeit				
Dauer: siehe Anmerkungen				
<p>Anmerkungen: Das Praktikum dauert wenigstens vier Wochen und ist in einem Produktions-, Weiterverarbeitungs-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb (auch im Ausland) zu absolvieren. Die Dokumentation erfolgt über directed studies. Ein Nachweis über das abgeleistete Praktikum muss vom Betrieb ausgestellt werden. Anstelle des Praktikums kann eine nachgewiesene berufliche Ausbildung oder eine vergleichbare Tätigkeit angerechnet werden.</p>				
Modulabschluss	<i>directed studies</i>	2 CP		
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Modulabschluss			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
Praktikum (vier- bis sechswöchig)			6	

3. Wahlbereich

Im Wahlbereich des Hauptstudiums können Module/Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche im Umfang bis zu 8 CP absolviert werden.

C. Integrations- und Examensphase

EX I (EvTh)	Examensmodul	Pflichtmodul 18 CP			
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Methoden der theologischen Disziplinen kennen, bewerten und reflektieren können - Forschungsergebnisse vernetzend darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen - Interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen - Fachwissenschaftliche Begriffsmodelle und deren Bildung sowie Systematik <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundfragen theologischer Entwürfe kennen, reflektieren und in die berufliche Wirklichkeit transferieren beziehungsweise transformieren können <p>Teilnahmevoraussetzungen: regelt Teil V dieser Ordnung.</p> <p>Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)</p> <p>Studiennachweise: Dauer: 12 Wochen Abfassungszeit</p> <p>Anmerkungen: keine</p>					
Modulabschluss		Magisterarbeit		16 CP	
Voraussetzung für die Vergabe der CP		Modulabschluss			
		SWS	CP / Studienabschnitt		
			1-4	5-8	9-10
<i>Magisterarbeit</i>					16
<i>Kolloquium zur Magisterarbeit</i>					2

EX 2 (EvTh)	Integrationsmodul: Altes Testament/Neues Testament	Pflichtmodul 16 CP		
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Methoden der Bibelwissenschaften kennen, bewerten und reflektieren können - Forschungsergebnisse vernetzend darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen - Interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen - Fachwissenschaftliche Begriffsmodelle und deren Bildung sowie deren Systematik <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundfragen alt- und neutestamentlicher Theologien kennen, reflektieren und in die berufliche Wirklichkeit transferieren beziehungsweise transformieren können <p>Teilnahmevoraussetzungen: regelt Teil V dieser Ordnung.</p> <p>Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)</p> <p>Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen.</p> <p>Workload: 44 Stunden Präsenz, 436 Stunden Selbststudium</p> <p>Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich</p> <p>Dauer: zwei Semester</p> <p>Anmerkungen: keine</p>				
Modulabschluss	Zwei Mündliche Prüfungen Altes Testament und Neues Testament (je 4 CP) und eine Klausur (4 CP)			12 CP
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Modulabschluss			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
<p>A Repetitorium Altes Testament Das Repetitorium kann durch eine vergleichbare Veranstaltung ersetzt werden.</p>	2/3			2
<p>B Repetitorium Neues Testament Das Repetitorium kann durch eine vergleichbare Veranstaltung ersetzt werden.</p>	2/3			2

EX 3 (EvTh)	Integrationsmodul: Kirchengeschichte/Systematische Theologie/Praktische Theologie	Pflichtmodul 26 CP		
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Methoden der Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktischen Theologie kennen, bewerten und reflektieren können - Forschungsergebnisse vernetzend darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen - Interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen - Fachwissenschaftliche Begriffsmodelle und deren Bildung sowie deren Systematik <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundfragen kirchengeschichtlicher, systematisch-theologischer und praktisch-theologischer Entwürfe kennen, reflektieren und in die berufliche Wirklichkeit transferieren beziehungsweise transformieren können <p>Teilnahmevoraussetzungen: regelt Teil V dieser Ordnung.</p> <p>Verwendbarkeit für Studiengänge: Ev. Theologie (Erste Kirchl. Pr./Mag.theol.)</p> <p>Studiennachweise: Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen.</p> <p>Workload: 66 Stunden Präsenz, 714 Stunden Selbststudium</p> <p>Angebotsturnus: mindestens einmal jährlich</p> <p>Dauer: zwei Semester</p> <p>Anmerkungen: keine</p>				
Modulabschluss	Drei mündliche Prüfungen Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie (je 4 CP) sowie zwei Klausuren (je 4 CP)			20 CP
Voraussetzung für die Vergabe der CP	Modulabschluss			
Studienleistungen	SWS	CP / Studienabschnitt		
		1-4	5-8	9-10
<p>A Repetitorium Kirchengeschichte Das Repetitorium kann durch eine vergleichbare Veranstaltung ersetzt werden.</p>	2/3			2
<p>B Repetitorium Systematische Theologie Das Repetitorium kann durch eine vergleichbare Veranstaltung ersetzt werden.</p>	2/3			2
<p>C Repetitorium Praktische Theologie Das Repetitorium kann durch eine vergleichbare Veranstaltung ersetzt werden.</p>	2/3			2

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Grundstudium

1. Studienjahr (1./2. Semester)

Modul	CP (Summe: 57)	SWS
PRO	8 CP	4
AT 1	12 CP	6
NT 1	12 CP	6
KG 1	10 CP	4
RW	5 CP	4
<i>KG/RW 1</i>	10 CP	6

2. Studienjahr (3./4. Semester)

Modul	CP (Summe:63)	SWS
ST 1	7 CP	4
PT 1	16 CP	6
INT 1	10 CP	6
Bk	8 CP	
<i>AT/NT 1</i>	12 CP	6
<i>ST/RPh 1</i>	10 CP	6

Hauptstudium

3. Studienjahr (5./6. Semester)

Modul	CP (Summe: 60)	SWS
AT 2	12 CP	4
NT 2	12 CP	4
KG 2	8 CP	4
ST 2	12 CP	4
<i>KG/RW 2</i>	8 CP	4
<i>AT/NT 2</i>	8 CP	4

4. Studienjahr (7./8. Semester)

Modul	CP (Summe: 60)	SWS
PT 2	15 CP	6
Phil	8 CP	4
INT 2	13 CP	6
<i>PT/RP/KW 4</i>	16 CP	6
<i>PRAKT 1</i>	8 CP	

Integrations- und Examensphase

5. Studienjahr (9./10. Semester)

Modul	CP (Summe: 60 CP)	SWS
EX 1	18 CP	
EX 2	16 CP	
EX 3	26 CP	